

Inhalt

Aufsätze

- Die Mietwagennutzung als Schadensposition während der Corona-Pandemie
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht Nicole Vater, Regensburg Seite 62
- Mietwagenkosten bei fiktiver Abrechnung
Michael Brabec, Berlin Seite 64
- Rabatteinwand bei Haftpflichtschaden am Selbstfahrervermietfahrzeug
Michael Brabec, Berlin Seite 65

Rechtsprechung

1. Schwacke-Schätzung nicht beanstandet
*Oberlandesgericht Bamberg, Urteil vom 25.08.2020, Az. 5 U 118/20
(Vorinstanz Landgericht Aschaffenburg, Urteil vom 27.02.2020, Az. 13 O 354/18)* Seite 66
2. Abtretungsformulierungen kein Transparenzverstoß nach § 307 BGB
*Landgericht Aachen, Urteil vom 20.08.2020, Az. 2 S 86/20
(Vorinstanz Amtsgericht Aachen, Urteil vom 08.04.2020, Az. 115 C 406/19)* Seite 67
3. BAV-Abtretungsformular verwendbar, Mittelwert zuzüglich Nebenkosten
*Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 08.10.2020, Az. 19 S 4/20
(Vorinstanz Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 06.02.2020, Az. 49 C 371/19)* Seite 72
4. Nicht Fraunhofer, sondern Schwacke ist zur Mietwagenkostenschätzung anwendbar
*Landgericht Zwickau, Urteil vom 30.10.2020, Az. 6 S 25/20
(Vorinstanz Amtsgericht Zwickau, Urteil vom 04.12.2019, Az. 22 C 263/19)* Seite 75
5. Kein konkretes Angebot, daher kein Verstoß gegen § 254 BGB
Amtsgericht Salzgitter, Urteil vom 09.10.2020, Az. 25 C 423/20 Seite 77

Kurz und praktisch

Seite 79

Herausgeber

Michael Brabec, *Berlin*
Reinhard Ott, *Deining*
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

Die Mietwagennutzung als Schadensposition während der Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Vermieter vielen Besonderheiten ausgesetzt.

Es verändert sich in manchen Fällen unter anderem die Mietdauer, wenn der Mieter aufgrund eines Unfallschadens einen Mietwagen nutzt. Denn die Reparatur des verunfallten Fahrzeugs oder die Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs im Falle eines Totalschadens nahm und nimmt deutlich mehr Zeit in Anspruch als sonst. Dies war vor allem während des ersten Lockdowns spürbar, da Autohäuser geschlossen hatten, Werkstätten ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit schickten, notwendige Ersatzteile nicht mehr ausgeliefert wurden oder die Zulassungsstellen kaum oder gar nicht mehr öffneten. Die Auswirkungen des zweiten – inzwischen auch harten – Lockdown sind noch nicht absehbar.

Zudem veränderte und verändert sich aber auch das Nutzungsverhalten der Mieter während der Mietzeit. So kam und kommt es durchaus vor, dass wegen der Ausgangsbeschränkungen weniger gefahren wurde, aber man aufgrund der Ansteckungsgefahr nicht auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen wollte.

Bei der Schadensabwicklung mit dem KFZ-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners liegen die Probleme nun auf dem Tisch, die ersten Urteile sind da.

Der folgende Beitrag soll daher die Rechtslage und einige inzwischen ergangene Urteile darstellen, damit die unterschiedlichen Einwände der KFZ-Haftpflichtversicherer eingeordnet werden können und hiergegen argumentiert werden kann.

Nutzungsdauer des Mietwagens

Bekannt ist seit jeher, dass im Falle einer Reparatur das sogenannte Werkstattisiko zu Lasten des Schädigers geht.

Zwar ist der Geschädigte grundsätzlich verpflichtet, bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt sich wirtschaftlich denkend und vernünftig zu verhalten sowie grundsätzlich bei den zur Schadensbehebung eingesetzten Fachleuten auf eine schnelle Schadensbeseitigung zu drängen. Jedoch ist die Werkstatt nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, sondern Erfüllungsgehilfe des Schädigers. Denn diesem obliegt gegenüber dem Geschädigten die Herstellung des vor dem Unfall gegebenen Zustands. Jegliche Mehrkosten beim Reparaturaufwand oder bei der Länge der Ausfallzeit, die trotzdem entstehen, sind dem Risikobereich des Schädigers zuzuordnen.

Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung und wurde bereits durch den BGH in seinem Urteil vom 29.10.1974, VI ZR 42/73 klargestellt. So heißt es dort im Leitzatz:

„Bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeuges schuldet der Schädiger als Herstellungsaufwand nach § 249 S. 2 BGB grundsätzlich auch die Mehrkosten, die ohne eigene Schuld des Geschädigten die von ihm beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat; die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten.“

Sodann führt BGH in den Urteilsgründen wie folgt aus:

„Ob sich der Kläger von der Beklagten eine Verzögerung der Reparatur durch die Werkstatt entgegenhalten lassen muss, ist nämlich nach denselben Gesichtspunkten zu beurteilen, die auch die Berücksichtigung unangemessen hoher Reparaturkosten rechtfertigen, zumal Umfang und Dauer der Reparatur eng zusammenhängen. Danach hat als nicht „erforderlich“ nur diejenige Zeit des Nutzungsausfalls unberücksichtigt zu bleiben, die der Geschädigte wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflicht zur Gering-

haltung des Schadens zu verantworten hat. Für ein Verschulden der Reparaturwerkstatt braucht er nicht nach § 278 BGB einzustehen. Deshalb gehen Verzögerungen, die etwa durch fehlerhafte Organisation des Reparaturbetriebes, Ausfall von Arbeitskräften, unwirtschaftliche oder fehlerhafte Handhabung der Reparatur entstehen, also dem Einfluss und der Kontrolle des Geschädigten entzogen sind, im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich nicht zu seinen Lasten.“

Doch einige Versicherer behaupten inzwischen, dass die coronabedingten Verzögerungen nicht mehr dem Schädiger zugerechnet werden können.

Auch beim Totalschaden kam und kommt es weiterhin zu Verzögerungen. Der sonst übliche Wiederbeschaffungszeitraum von 14 Tagen laut Gutachten reicht oft nicht mehr für eine Ersatzbeschaffung aus. Der Mietwagen wird während der Corona-Pandemie häufig deutlich länger benötigt.

Damit ist sowohl im Reparatur- als auch Totalschadensfall fraglich, ob die längere Ausfallzeit im Schadensersatzrecht zu Lasten des Schädigers gereicht. Denn letztendlich kann dieser ebenso wenig dafür wie der Geschädigte.

Die weltweite Corona-Pandemie ist als höhere Gewalt einzustufen. Unter höherer Gewalt wird ein Ereignis verstanden, welches keiner Sphäre einer der Parteien zuzuordnen ist, sondern von außen auf die Lebensverhältnisse der Allgemeinheit oder einer unbestimmten Vielzahl von Personen einwirkt und objektiv unabwendbar sowie unvorhersehbar ist.¹

Die Corona-Pandemie erfüllt all das. Sie war unvorhersehbar, unvermeidbar sowie außergewöhnlich. Ähnlich wie eine Naturkatastrophe oder Krieg ist sie daher als höhere Gewalt anzusehen.

Um die Kausalität grundsätzlich im rechtlichen Sinn bejahen zu können, muss zunächst neben dem haftungsbegründenden Verursachungs Zusammenhang, mithin der Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutsverletzung, der haftungserfüllende Zusammenhang, mithin die Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden, vorliegen.

Ob eine entsprechende Kausalität besteht, wird zunächst anhand der Äquivalenztheorie beurteilt. Hiernach ist jede Verletzungshandlung ursächlich, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg und infolgedessen der Schaden in seiner konkreten Gestalt entfiel (conditio sine qua non). Dabei ist jede Handlung als gleichwertig äquivalent, anzusehen, soweit sie nur irgendwie als eine von mehreren möglichen Handlungen zum Schaden führt.

Danach wäre klar, dass ohne den Unfallschaden der Geschädigte nicht in die Lage einer länger andauernden Reparatur oder eines längeren Wiederbeschaffungszeitraums verbunden mit der längeren Mietwagennutzung gekommen wäre.

Die Anwendung der Äquivalenztheorie führt jedoch ins Uferlose. Wäre bspw. der Unfallgegner nicht geboren worden, hätte sich der Unfallschaden nicht ereignet, wäre es nicht zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung gekommen. Aus diesem Grunde wird die Äquivalenztheorie durch die sogenannte Adäquanztheorie eingeschränkt.

Der Schaden muss daher aufgrund eines adäquaten Kausalverlaufs eingetreten sein. Kausalverläufe, die dem Schädiger billigerweise nicht mehr zugerechnet werden können, sollen außen vor bleiben.

Adäquanz besteht, wenn das Verhalten des Schädigers auf der Basis einer nachträglichen Prognose generell und nicht nur unter besonders unwahrscheinlichen Gründen zur Herbeiführung der Rechtsgutsverletzung und diese wiederum ebenso zur Herbeiführung des Schadens geeignet

1) Vgl. BGH, Urteil vom 22.04.2004, III ZR 108/03.

ist. Dabei ist der Standpunkt eines optimalen Beobachters, der sämtliche Begleitumstände des schädigenden Verhaltens kennt und über ein reichhaltiges Erfahrungswissen verfügt, entscheidend.²

Es soll die Haftung für ganz unwahrscheinliche Kausalverläufe ausgeschlossen werden. Hingegen ist es ohne Belang, ob dem Schädiger eine Haftung noch zugemutet werden kann.³

Die Adäquanz wird relativ großzügig beurteilt. Der BGH bejahte bspw. bei einem Impfschadensfall die Kausalität, obwohl das Schadensrisiko geringer als 0,01 % war.⁴

Ebenso rechnete der BGH einen Diebstahl nach einem Unfallereignis dem Schädiger zu. Dabei kamen Gegenstände aus dem beschädigten Fahrzeug abhanden, währenddessen das allgemeine Durcheinander an der Unfallstelle herrschte. Der Insasse des Fahrzeugs war sogar nur wenige Meter von seinem Fahrzeug entfernt. Der Zurechnungszusammenhang zwischen Beschädigung des Fahrzeugs und dem Verlust wurde dennoch bejaht.⁵

Diese Wahrscheinlichkeitsbetrachtung wird letztendlich durch den Schutzzweck der Norm eingeschränkt. Hierdurch folgt noch eine wertende Betrachtung. Eine Schadensersatzpflicht besteht demnach nur, wenn der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise noch unter den Schutzzweck der verletzten Norm fällt. Dabei muss es sich um Nachteile handeln, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Schutz die Norm erlassen wurde. Hieran fehlt es etwa bei bloßen Zufallsschäden, die zum allgemeinen Lebensrisiko des Geschädigten gehören.⁶

Nach alledem könnte es allenfalls in den ersten Tagen der nationalen Auswirkungen der Pandemie an einer Zurechnung fehlen. Aber bereits hier bestehen erhebliche Bedenken, die eine Zurechnung entfallen lassen. Der optimale Betrachter musste bei einer objektiven nachträglichen Prognose mit den Verzögerungen rechnen, seit klar war, dass das Infektionsrisiko von China aus in die Welt wanderte.

Es handelte sich zudem nicht mehr um einen unkalkulierbaren, zufälligen Schaden. Es war absehbar, dass es zu Auswirkungen beim Reparatur- oder Wiederbeschaffungsverlauf kommen musste.

Die Thematik der Kausalität wird bei den Desinfektionskosten als Repa-

raturposition bereits intensiver von den Gerichten diskutiert.⁷ Bei den Mietwagenkosten hingegen bleibt sie noch oberflächlich.

In der Zwischenzeit wurden einige Urteile zur Mietwagenproblematik während Corona erlassen:

Das AG Wolfsburg hatte über einen Unfall zu entscheiden, bei dem das Fahrzeug des Geschädigten einen Totalschaden aufwies. Der Geschädigte war nicht mehr mobil und mietete einen Mietwagen an. Da die Autohäuser geschlossen hatten, konnte er mögliche Ersatzfahrzeuge nicht besichtigen, geschweige denn eine Probefahrt vornehmen. Das AG Wolfsburg war der Ansicht, dass sich der Geschädigte nicht auf einen Kauf auf dem Privatmarkt verweisen lassen müsse, weil dort in der Regel die Gewährleistung in zulässiger Weise ausgeschlossen wird. Der Geschädigte sei auch nicht verpflichtet, das nächstbeste Fahrzeug zu akzeptieren. Demzufolge sah es die Mietwagennutzungsdauer von gut einem Monat als angemessen an, auch wenn es sich bei der Pandemie um höhere Gewalt handle. Jedenfalls könne diese nicht zu Nachteil des Geschädigten gereichen.⁸

Die Möglichkeit, ein Fahrzeug mittels Fernabsatz zu erwerben und virtuell zu betrachten, überzeugte das AG Nürnberg in einem anderen Fall ebenso nicht. Es sah keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht wegen der dadurch verlängerten Ausfalldauer.⁹

Aber auch bzgl. der Erforderlichkeit der Mietwagennutzung bei nur wenig zurückgelegten Kilometern wurde bereits entschieden. Das AG Nürnberg sprach die Erforderlichkeit der Mietwagennutzung zu bei einer unfallbedingten Reparatur von 5 Tagen und nur 84 gefahrenen Kilometern. Zum Anmietzeitpunkt hatte der Geschädigte noch ausreichend Fahrbedarf, um auf die typischerweise angesetzte Grenze von 20 Kilometern pro Tag zu kommen. Rechtsfehlerfrei wurde dabei auf die ex ante-Situation bei der Anmietung abgestellt. Zudem stellte das Gericht klar, dass 20 Kilometer pro Tag ja nur eine allgemeine Faustregel sei, von der mit Begründung abgewichen werden kann. Damit kam es gar nicht mehr darauf an, ob die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar gewesen wäre.¹⁰

Aufgrund der hohen Relevanz dürfte künftig noch mit einer Vielzahl an Urteilen zu rechnen sein, die die Rechtssituation der Vermieter konkretisieren und hoffentlich Klarheit bringen.

2) Vgl. BGH, Urteil vom 23.10.1951, I ZR 31/51.

3) Vgl. BGH, VersR 63, 263.

4) Vgl. BGH, NJW 81, 893.

5) Vgl. BGH, NJW 1997, 865.

6) Vgl. BGH, Urteil vom 06.06.1989, VI ZR 21/88.

7) Vgl. bejahend: AG Lünen, Urteil vom 14.10.2020, 9 C 21/20; Amtsgericht Ellwangen, Urteil vom 15.10.2020, 2C 218/20; Amtsgericht Langen, Urteil vom 29.10.2020, 55 C 89/20 (11); Amtsgericht Straubing, Urteil vom 04.11.2020, 2 C 694/20.

8) Vgl. AG Wolfsburg, Urteil vom 12.10.2020, 23 C 48/20.

9) Vgl. AG Nürnberg, Urteil vom 14.10.2020, 21 C 4507/20.

10) Vgl. AG Nürnberg, Urteil vom 19.10.2020, 12 C 4467/20.

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: 030-25898945

Fax: 030-25898999

E-Mail: info@bav.de

Internet: www.bav.de

VR 29028B AG
Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maika Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich,
ca. 20 Seiten
Auflage: 1000

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.

Mietwagenkosten bei fiktiver Abrechnung

Reicht der Geschädigte aus eigenem bzw. der Autovermieter aus abgetretenem Recht eine Mietwagenabrechnung zur Schadenregulierung beim eintrittspflichtigen Versicherer ein, während die Reparaturkosten fiktiv auf Basis des Gutachtens abgerechnet werden, besteht immer das Risiko, dass der Versicherer die Mietwagenkostenerstattung komplett ablehnt.

Das Argument lautet dann, dass sich Mietwagenkosten und die Fiktivabrechnung gegenseitig ausschließen würden, da das eine Vermischung von konkreter und fiktiver Abrechnung sei.

Das ist nicht richtig.

Grundsätzliche Erstattungsfähigkeit Mietwagenkosten und Ausfalldauer

Auch bei fiktiver Abrechnung besteht ein Anspruch auf Erstattung von Kosten des Fahrzeugausfalls, wie zum Beispiel von Mietwagenkosten. Das ergibt sich bereits aus einem BGH-Urteil aus 2003.

Zitat aus der Urteilsbegründung:¹

„Jedenfalls unter den Umständen des vorliegenden Falles muss sich der Kläger hinsichtlich der Dauer der Schadensbehebung an der seiner ursprünglichen Schadensabrechnung zugrundeliegenden Art der Reparatur festhalten lassen, welche ihm die Beklagte zu 2 bezahlt hat und die nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts nach vier Tagen zu einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Fahrzeugs geführt hätte. Die Mietwagenkosten für die Dauer der von ihm tatsächlich durchgeführten Reparatur kann er schon deshalb nicht verlangen, weil er damit eine andere, billigere Art der Wiederherstellung gewählt hat, deren Kosten er gerade nicht geltend macht. Verlangt der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB (fiktiv) auf Basis eines Sachverständigengutachtens, das eine bestimmte Art einer ordnungsgemäßen Reparatur vorsieht, so kann er grundsätzlich nur für die erforderliche Dauer dieser Reparatur Ersatz der Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges beanspruchen.“

(Fettdruck durch den Autor)

Das bedeutet:

1. Die fiktive Abrechnung der Reparaturkosten schließt die Erstattungsfähigkeit der Ausfallkosten, anders als von Haftpflichtversicherern vielfach behauptet, nicht aus. Im Gegenteil ist diese vom BGH bestätigt worden. Denn wenn gar keine Mietwagenkosten zu erstatten wären, müsste man über die Dauer nicht entscheiden.
2. In Bezug auf die Frage der Ausfalldauer, ist die in einem Gutachten prognostizierte Reparaturdauer (bei unfallbedingt nicht mehr nutzbaren Fahrzeugen ggf. zuzüglich Zeitraum zwischen Unfall, Gutachtereingang sowie Überlegungsfrist) zur Grundlage zu nehmen. Auf eine verlängerte Mietdauer zum Beispiel bei Reparatur in Eigenregie kommt es dann nicht an.
3. Eine Vermischung von konkreter und fiktiver Abrechnung liegt nicht vor, so lange sich die Mietdauer aus der Prognose des Gutachtens und nicht aus der konkreten Reparatur ergibt.

Beweis eines Ausfalls

Der Versicherer kann eine Zahlung von Ausfallkosten verweigern, solange nicht nachgewiesen wurde, dass das beschädigte Fahrzeug durch den Unfall auch ausgefallen und daher zeitweise nicht nutzbar ist.

a) Nicht fahrfähig, Gutachten

Sofern sich bereits aus dem Gutachten ergibt, dass das Fahrzeug nicht fahrfähig ist, taugt das Gutachten als Bezugspunkt. Hier sind lediglich für die Bestimmung der ersatzfähigen Miettage wie bereits erwähnt diejenigen Tage hinzuzurechnen, die bis zum Vorliegen des Gutachtens plus Überlegungsfrist² vergangen sind.

Aber Achtung: Allerdings liegt es nahe, dass eine lediglich teilweise (tatsächliche) Reparatur schneller geht. Praktisch sind das häufig Fälle, in denen bei einem älteren oder nicht in Bestzustand dastehenden Fahrzeug nur ein Teil des Schadens repariert wird, um das Fahrzeug wieder fahrfähig zu bekommen und sodann unvollständig repariert weiter zu nutzen. Sofern also das tatsächliche notdürftige Instandsetzen nicht die im Gutachten prognostizierte Dauer beansprucht, reduziert sich die erstattungsfähige Mietdauer bei fiktiver Abrechnung. Die rechtliche Grundlage ist § 249 BGB, nach der sich die erforderlichen Kosten zu bestimmen haben. Geht das Ganze schneller, sind auch weniger Ausfalltage die Grundlage der Erforderlichkeit. Das hat dann mit der Vermischung zwischen fiktiv und konkret nichts zu tun. Auch der Sachverständige hätte für weniger Arbeitsschritte eine kürzere Ausfallsauer prognostiziert.

b) Fahrzeug ist nach dem Unfall weiter fahrfähig und daher nutzbar

Hier kann sich eine Ausfalldauer lediglich daraus ergeben, dass sich auch bei fiktiver Abrechnung während tatsächlicher Reparaturarbeiten das Fahrzeug nicht nutzen lässt. Ein „gedachter Ausfall“ für eine „nur gedachte“, tatsächlich aber nicht vorgenommene Reparatur genügt nicht. Liegt ein Gutachten vor, ergibt sich die Höchstmietdauer aus dem Gutachten. Das Warten auf das Gutachten und eine Überlegungsfrist verlängern den Anspruch nicht, denn währenddessen war das unfallbeschädigte Fahrzeug nutzbar.

Auch hier ist wieder denkbar, dass die Reparatur schneller geht, da weniger aufwendig repariert wird und weniger Teile bestellt werden. Das reduziert die erstattungsfähigen Mietwagenkosten in Bezug auf die Anzahl der Miettage im Vergleich zur Prognose im Gutachten. Sind die Arbeiten an einem Tag erledigt, kann dann auch nur ein Tag Mietwagenkosten zur Erstattung vom Haftpflichtversicherer verlangt werden.

In jedem Fall muss der Kläger zur Ausfalldauer vortragen und es obliegt ihm eine Beweispflicht darüber, was für den konkreten Tag des Ausfalls ursächlich ist. Im Zweifel bleibt lediglich eine Zeugnisaussage der reparierenden Werkstatt bzw. anderer geeigneter Personen oder bei Reparatur in Eigenregie die Vorlage einer Ersatzteilbestellung, aber nicht für einen Wechsel zur konkreten Abrechnung, sondern hier zum Nachweis, dass tatsächlich Teile bestellt wurden.

c) Kostenvoranschlag

Denkbar ist, dass – auch weil Versicherer das häufig selbst als ausreichend empfehlen oder wegen eines sogenannten Bagatellschadens unter 1000 Euro – lediglich ein Kostenvoranschlag vorliegt, da kein Gutachten beauftragt wurde. Möglicherweise ist dort keine Reparaturdauer enthalten, jedenfalls kommt dem Kostenvoranschlag nicht der gleiche Beweiswert zu, wie einem neutralen Sachverständigen-Gutachten. Wird auf Basis Kostenvoranschlag fiktiv abgerechnet, können, wie allseits bekannt ist, erhebliche Probleme in der Forderungsdurchsetzung entstehen. Es wird einfach schwieriger, dem Gegnersversicherer argumentativ auf Augenhöhe zu begegnen. So auch bei der Frage der Ausfalldauer. Für den Fall, dass das Fahrzeug nicht fahrfähig ist, fehlt sodann der Anknüpfungspunkt für die Ausfalldauer. Es

1) BGH, Urteil vom 15.07.2003, Az. VI ZR 361/02, Seite 8 f.

2) Gerichte gehen überwiegend von bis zu drei Tagen aus.

kann lediglich versucht werden, über Zeugenaussagen eine Regulierungsbasis zu schaffen, die der Versicherer aber eher nicht akzeptieren würde. Inwieweit ein Gericht auf dieser Basis urteilt, bleibt abzuwarten. Ist das Fahrzeug jedoch noch fahrfähig, besteht kein grundlegender Unterschied zur Situation, in der ein Gutachten vorliegt: Es muss über Zeugenbeweis dargelegt werden, welche Ausfalldauer sich durch die Reparaturen ergeben hat.

Ersatzbeschaffung

Sofern nicht repariert wird, sondern die Ersatzbeschaffung durch ein gebrauchtes Fahrzeug die Form der Schadenbeseitigung ist, gilt vorgeschagtes ebenso. Es kommt nicht darauf an, wie lange es tatsächlich gedauert hat, ein Ersatzfahrzeug zu beschaffen. Lediglich die Prognose aus dem Gutachten ist bei fiktiver Abrechnung relevant. Ohne Gutachten sieht's schlecht aus.

Aufsatz

Michael Brabec, Berlin

Rabatteinwand bei Haftpflichtschaden am Selbstfahrervermietfahrzeug

Das Landgericht Arnsberg hat in einem konkreten Fall entschieden, dass nach einem Haftpflichtschaden an einem Mietwagen eine Kürzung von Reparaturkosten durch den gegnerischen Versicherer wegen angeblicher Rabattvereinbarungen des Autovermieters mit Reparaturdienstleistern nicht gerechtfertigt ist.¹ Denn der klagende Autovermieter konnte den Nachweis führen, dass er einen solchen Rabatt nicht bekommt.

Nach einem BGH-Urteil vom letzten Jahr² steht allerdings grundsätzlich fest, dass sowohl bei fiktiver als auch konkreter Abrechnung von Reparaturkosten eines gewerblich zugelassenen Fahrzeuges eventuell bestehende Rabattvereinbarungen des Geschädigten mit der reparierenden Werkstatt im Rahmen der Schadenregulierung zu berücksichtigen sind.

Im hier zu entscheidenden Fall entstand ein Reparaturschaden an einem geleasten Fahrzeug des Mietwagenfuhrparks. Der Kläger und Vermieter erwarb das beschädigte Fahrzeug aus Anlass des Unfalls und rechnete Reparaturkosten fiktiv nach Gutachten ab. Der Versicherer unterstellte zur Regulierung des Schadens eine 15%ige Rabattvereinbarung des Autovermieters mit Reparatur-Dienstleistern und kürzte dementsprechend die Reparaturrechnung herunter. Dagegen klagte der Vermieter mit Erfolg.

Bereits in einem Aufsatz in der hier vorliegenden Reihe „Mietwagenrechtswißen“³ wies Otting darauf hin, dass die allermeisten – vor allem kleineren – Autovermieter keine Rabattvereinbarungen zur Fahrzeugreparatur erzielen dürften. Denn dazu ist ihr Geschäftsmodell schlicht ungeeignet. Die Fahrzeuge der Autovermieter werden relativ schnell wieder ausgeflottet, häufig nach vier bis sechs Monaten. Bei schweren Schäden werden die Fahrzeuge direkt abgegeben, und kleinere Kratzer werden erst am Ende der Haltedauer z.B. mit dem Leasinggeber abgerechnet. Es würde sich nicht lohnen, bei jedem kleinen Schaden eine neutrale Expertise einzuholen und den Wagen für die Dauer einer Reparatur aus der Vermietung zu nehmen, während die Haltekosten wie Finanzierungs- oder Leasingraten weiterlaufen. Daher sind diese Unternehmen keine so guten Kunden der Reparaturbetriebe, als dass ihnen hier nennenswerte Rabatte eingeräumt würden. Aus diesem Grund kann der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer auch einen Rabatt-Abzug nicht vornehmen.

So hat das Landgericht Arnsberg für die Rabattfrage bei Selbstfahrervermietfahrzeugen – soweit ersichtlich als erstes Berufungsgericht – nach der BGH-Entscheidung entsprechend entschieden, dass die Rabattkürzung des gegnerischen Haftpflichtversicherers in Höhe von 15

% auf Kosten der Fahrzeugreparatur bei dieser tatsächlichen Grundlage im konkreten Fall unrechtmäßig ist.

Denn die Klägerin hatte dazu ausreichend vorgetragen und mit Zeugenbeweis unterlegt,

- dass sie bei der von ihr genutzten Vertragswerkstatt keinerlei Rabatte erhalte. Sie habe auch lediglich maximal zwei Citroen-Fahrzeuge im Fuhrpark, sodass sie auch nicht als Großkunde des Autohauses einzuordnen sei,
- dass sie auch mit keiner anderen Werkstatt eine Rabattvereinbarung getroffen habe,
- dass bei ihr auch kaum Reparaturarbeiten anfielen, sodass sie auch keine Rabatte erhalten könne,
- dass sie ihre Fahrzeuge lediglich für längstens zwei Jahre – oft nur vier bis sechs Monate – lease und sie dann zurückgebe,
- dass auch kleinere Schäden nicht repariert würden, sondern diese beim sogenannten „Remarketing“ am Schluss der Leasingzeit berücksichtigt werden und
- dass auch bei einem ernsthaften Unfallschaden das Fahrzeug ebenfalls nicht repariert, sondern aus dem Fuhrpark entfernt und entweder an den Leasinggeber zurückgegeben oder aber von diesem erworben und unrepariert weiter veräußert würde. Dies sei auch im vorliegenden Fall geschehen.

Damit hatte die Klägerin hinreichend deutlich gemacht, dass jedenfalls für sie als mittelständischer Autovermieter keine Rabattvereinbarungen infrage kommen, die im Rahmen der Regulierung des konkreten Schadens vom Gegnerversicherer gegen sie geltend gemacht werden können.

Es wäre sodann Aufgabe des Versicherers gewesen, das Gegenteil zu beweisen, also, dass der Autovermieter mit der Reparaturwerkstatt eine Rabattvereinbarung unterhalten habe. Diese hatte dazu lediglich ein Sachverständigengutachten angeboten.

Das hat das Gericht abgelehnt, Zitat:

„Die Kammer musste zur Möglichkeit einer Rabattvereinbarung auch kein Sachverständigengutachten einholen. Die Frage der Berücksichtigung eines Großkundenrabattes ist eine der Schadensermittlung nach § 287 ZPO (...), denn es ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass die Klägerin die Möglichkeit hätte, Rabattvereinbarungen abzuschließen.“

1) LG Arnsberg vom 13.09.2020, I-3 S 2/20

2) BGH, Urteil vom 19.10.2019, VI ZR 45/19

3) Dazu ausführlich Otting in MRW 4-2019 S. 65 f.: „BGH: Großkundenrabatt kommt auch dem Schädiger zugute“.

Schwacke-Schätzung nicht beanstandet

1. Die erstinstanzliche Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten mittels Schwacke-Liste bleibt auch in der Berufung weiter bestehen.
2. Die angefallene Mietzeit ist nicht zu beanstanden, da die Geschädigte nicht verpflichtet war, sich während einiger Tage Anfertigungsdauer des Gutachtens aktiv nach dem Gutachtenergebnis oder dessen Fertigstellung zu erkundigen.
3. Eine mündliche Zwischeninformation des Sachverständigen musste die Geschädigte nicht einholen, weil ihr nicht zuzumuten war, lediglich diese Erklärung zur Grundlage ihrer Reparaturentscheidung zu machen.
4. Kosten der Haftungsreduzierung gehören zu den erforderlichen Kosten der Schadenbehebung, auch wenn das beschädigte Fahrzeug nicht vergleichbar versichert ist.
5. Da es sich beim Geschädigtenfahrzeug um ein Firmenfahrzeug handelte, sind auch Kosten des Zusatzfahrers erstattungsfähig.

Oberlandesgericht Bamberg, Urteil vom 25.08.2020, Az. 5 U 118/20
(Vorinstanz Landgericht Aschaffenburg, Urteil vom 27.02.2020, Az. 13 O 354/18)

Sachverhalt

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX wegen Schadensersatzes erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Richter am Oberlandesgericht XXX am 25.08.2020, wobei Schriftsätze bis zum 04.08.2020 eingereicht werden konnten, ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 126 Abs. 2 ZPO folgendes

Urteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 27.02.2020, XXX, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
 - I. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Firma XXX Kfz-Meisterbetrieb einen Betrag von 9.006,28 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.01.2018 zu zahlen.
 - II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreites der ersten Instanz tragen die Klägerin 2 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 98 %. Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin 9 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 91 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

(...) Die zulässige Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 27.02.2020 hat zum überwiegenden Teil Erfolg.

Die Klägerin kann von den Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG insgesamt die Zahlung 9.006,28 € an die Firma XXX Kfz Meisterbetrieb verlangen.

1. Die Beklagten haften als Gesamtschuldner zu 100 % für den bei vom Beklagten zu 1) verursachten Verkehrsunfall hervorgerufenen Schaden. Die Beklagte zu 2) ist die Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug des Beklagten zu 1).

2. Über die bereits vom Landgericht rechtskräftig zuerkannten Schadenspositionen hinaus kann die Klägerin weitere 1.860,85 € als Schadensersatz verlangen.

a) Ein Anspruch auf Ersatz von weiteren 77,00 € an Abschleppkosten steht der Klägerin nicht zu, da sie nicht nachgewiesen hat, dass es sich hierbei um zur Schadensbeseitigung erforderliche Kosten handelt.

Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die

vom Standpunkt eines verständigen wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (vergleiche BGH NJW 18, 693, 15, 1198; BGH, Urteil vom 12.02.2019, VI ZR 141/18). Der Schädiger hat gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den Finanzierungsbedarf des Geschädigten in Form des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages zu befriedigen. Nur darauf ist der Anspruch des Geschädigten gerichtet, nicht etwa auf Ausgleich von ihm bezahlter Rechnungsbeträge (vergleiche BGH NJW 15, 1298: 14 3151). Der Geschädigte genügt dabei regelmäßig seiner Darlegungs- und Beweislast durch Vorlage der - von ihm beglichenen - Rechnung des von ihm mit der Schadensbeseitigung beauftragten Unternehmers. Ist dies der Fall reicht ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des Rechnungsbetrages durch den Schädiger nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe infrage zu stellen. Denn der in Übereinstimmung mit der Rechnung vom Geschädigten tatsächlich erbrachte Aufwand bildet (ex post gesehen) bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB (BGH a. a.). Indes ist der vom Geschädigten aufgewendete Betrag nicht notwendig mit dem zu ersetzenden Schaden identisch. Denn entscheidend sind im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die tatsächlich erforderlichen Kosten (BGH NJW 15 1298, BGHZ 132, 373). Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze hat die Klägerin nicht substantiiert und schlüssig dargelegt, dass der Betrag von 220,00 € netto für das Abschleppen des beschädigten Fahrzeuges erforderlich war. Die Klägerin hat diesen Betrag noch nicht an das Abschleppunternehmen bezahlt. Die Abtretung des der Klägerin zustehenden Schadensersatzanspruches erfüllungshalber an das Abschleppunternehmen stellt keine Bezahlung des Rechnungsbetrages dar.

Die an die Klägerin gestellte Rechnung ist deshalb allein nicht ausreichend um eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO für die angefallenen, erforderlichen Abschleppkosten vornehmen zu können. Die Beklagten haben substantiiert bestritten, dass dieser Betrag der Höhe nach angemessen und erforderlich ist. Die Beklagten haben dargelegt, dass die Kosten für das Abschleppen eines weiteren, an dem Unfall beteiligten Fahrzeuges 172,00 € betragen hätten, wobei die Leistungsbeschreibung in dieser Abschlepprechnung identisch sei mit der in der von der Klägerin vorgelegten Rechnung. Ein solches Bestreiten ist im vorliegenden Fall möglich, da die Klägerin die Rechnung noch nicht bezahlt hat. Die Klägerin hat auch in der Berufungsbegründung nicht dargelegt, weshalb der von ihr verlangte, gegenüber der anderen Abschlepprechnung höhere Betrag im vorliegenden Fall erforderlich war. Über den Betrag, den das Landgericht zuerkannt hat, hinaus steht der Klägerin daher kein Anspruch auf weiteren Schadensersatz für angefallene Abschleppkosten zu.

b) Über die vom Landgericht bereits zuerkannten Mietwagenkosten hinaus kann die Klägerin weitere 1.860,85 € als Schadensersatz verlangen.

Kann der Geschädigte wegen des schädigenden Ereignisses die Sache nicht nutzen, hat ihm der Schädiger die Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Sache zu ersetzen (vergleiche BGH NJW 12, 2026). Der Anspruch beschränkt sich auf die für die Reparatur notwendige Zeit zusätzlich der Zeit für die Schadensfeststellung und gegebenenfalls einer angemessenen Überlegungszeit (vergleiche BGH NJW 13, 1151 Burmann/Heß/Huhnermann/Jahnke. Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl. § 249 Rn. 195 ff, Palandt BGB, 79. Aufl., § 249 Rn. 37).

Die Klägerin hat für die gesamte Zeit der Anmietung des Ersatzfahrzeuges Anspruch auf Ersatz der angefallenen Mietkosten. Die Zeit vom 04.12.2017 bis 17.01.2018 war erforderlich, um zum einen den Schadensumfang und die Kosten für seine Beseitigung fachkundig feststellen zu lassen sowie um anschließend – nach einer angemessenen Überlegungszeit – den Schaden reparieren zu lassen. Bei der Dauer ist unter anderem zu berücksichtigen, dass in die Reparatur die Weihnachtfeiertage und der Jahreswechsel fiel. Die Klägerin war zudem nicht verpflichtet, sich bei dem Sachverständigen unmittelbar nach Ende der Nachbesichtigung, z.B. am 12.12.2017 nach dem Ergebnis zu erkundigen. Sie konnte und durfte davon ausgehen, dass der Sachverständige einige Tage benötigen wird, um das schriftliche Gutachten zu erstellen. Sie konnte daher zunächst abwarten, bis dieses schriftlich vorlag (vergleiche auch OLG Düsseldorf DAR 06.269). Er stellt daher keinen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht dar, dass die Klägerin den Zugang des Gutachtens am 18.12.2017 abwartete. Der zwischen dem Zeitpunkt der Nachbesichtigung und dem Zugang des Gutachtens liegende Zeitraum ist nicht so groß, dass von der Klägerin erwartet werden musste, beim Sachverständigen nach dem Verbleib des Gutachtens oder nach dessen Ergebnis nachzufragen. Mit einer mündlichen Erklärung des Sachverständigen zum Ergebnis der Nachbesichtigung musste sich die Klägerin zudem nicht zufriedengeben, da diese nicht ausreichend ist, um Überlegungen ausreichend fundiert vorzunehmen ob und wie sie den Schaden an ihrem Fahrzeug beheben lassen will. Solche Überlegungen erfordern, dass das Ergebnis des Schadensgutachtens schriftlich vorliegt und von der Klägerin als Geschädigte ausreichend beurteilt und geprüft werden kann. Die Klägerin kann daher die Kosten für 44 Tage Mietzeit ersetzt verlangen. Zu den zu erstattenden Kosten gehören auch die Kosten für die abgeschlossene Vollkaskoversicherung. Es kann dem Geschädigten nicht zugemutet werden, sich einem nicht kalkulierbaren Haftungsrisiko auszusetzen, wenn es zu einem Unfall mit dem angemieteten Fahrzeug kommt. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, in diesem Fall zugunsten des Schädigers „zu sparen“. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Fahrzeug des Geschädigten vergleichbar

versichert war. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Leasingfahrzeuge, ein solches wurde hier beschädigt, in der Regel vollkaskoversichert sind. Weiter sind die Mehrkosten für einen zweiten Fahrer zu ersetzen, da es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um ein Firmenfahrzeug handelte, das naturgemäß von verschiedenen Angestellten der Klägerin benutzt wurde. Dies gilt auch für das als Ersatz für dieses beschädigte Fahrzeug gemietete Fahrzeug. Die dadurch entstandenen Kosten sind zur Behebung des Unfallschadens erforderlich und zu ersetzen. Insgesamt kann die Klägerin daher 8.188,68 € (Nettobetrag) von den Beklagten ersetzt verlangen. Über den von Landgericht zuerkannten Betrag hinaus steht der Klägern daher ein weiterer Betrag in Höhe von 1.860,85 € zu.

Das Endurteil des Landgerichts Aschaffenburg ist daher insoweit abzuändern und neu zu fassen. Soweit die Klägerin einen höheren Betrag fordert, ist die Klage abzuweisen und insoweit die weitergehende Berufung zurückzuweisen.
(...)

Bedeutung für die Praxis

Das OLG Bamberg lässt die Schwacke-Anwendung des Erstgerichtes unbeanstandet und entscheidet in der klägerischen Berufung über eine längere Ausfalldauer, die Kosten einer weitergehenden Haftungsreduzierung und Kosten eines Zusatzfahrers. Restliche Schadenersatzansprüche im Hinblick auf die Mietwagenkosten werden vollständig zugesprochen. Da die Berufungsbeklagte grundsätzlich die Mietwagenkosten für weit überhöht hält (nach Schwacke) und das auch in der vom Kläger angestregten Berufung äußerte, hätte das Berufungsgericht auch zur Schätzgrundlage Stellung beziehen können, wenn es denn gewollt hätte. Insofern kann man von einer Bestätigung der Schwacke-Liste als geeignete Schätzgrundlage sprechen, da das Erstgericht mit Schwacke geschätzt hatte. Kosten erforderlicher Nebenleistungen werden ohne Wenn und Aber zugesprochen.

Rechtsprechung

Abtretungsformulierungen kein Transparenzverstoß nach § 307 BGB

1. Die Abtretung der Schadenersatzforderung an das Mietwagenunternehmen ist wirksam vereinbart worden.
2. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB vor, auch nicht vor dem Hintergrund der aktuelleren BGH-Urteile vom 17.07.2018 und 18.02.2020.
3. Die Ermittlung erforderlicher Mietwagenkosten im Rahmen des § 287 ZPO wird anhand des arithmetischen Mittels aus den Listen von Fraunhofer und Schwacke vorgenommen.
4. Gesondert berechnete Leistungen sind zusätzlich zu erstatten, soweit sie vertraglich vereinbart und angefallen sind.
5. Der Beklagten obliegt die – hier nicht erfüllte – Beweislast für die Information des Geschädigten über ein vergleichbares und zugängliches günstigeres Direktvermittlungsangebot.

*Landgericht Aachen, Urteil vom 20.08.2020, Az. 2 S 86/20
(Vorinstanz Amtsgericht Aachen, Urteil vom 08.04.2020, Az. 115 C 406/19)*

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsklägerin, gegen XXX Beklagte und Berufungsbeklagte hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Aachen auf die mündliche Verhandlung vom 02.07.2020 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und die Richterin XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 08.04.2020 – 115 C 406/19 – teilweise abgeändert und unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 829,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2019 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Klägerin und die Beklagte zu je 50 %. Die Kosten des Rechtsstreits zweiter Instanz tragen die Klägerin zu 35 % und die Beklagte zu 65 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht nach mehreren Verkehrsunfällen. Die jeweilige Haftung der Beklagten zu 100 % ist zwischen den Parteien unstrittig.

Fall 1 XXX

Am 22.03.2019 kam es in Baesweiler unter Beteiligung des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs mit dem Kennzeichen XXX zu einem Verkehrsunfall. Der durch den Unfall Geschädigte, Herr XXX, Fahrzeug der Klasse 4, mietete am 08.04.2019 für die unfallbedingte Ausfallzeit von 3 Tagen bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug der Klasse 4 an. Unter dem 11.04.2019 stellte die Klägerin hierfür einen Betrag in Höhe von 468,95 Euro in Rechnung. Wegen des genauen Aussehens der Rechnung und den dortigen Rechnungspositionen wird auf die von der Klägerin eingereichte Ablichtung (Bl. 19 d.A.) verwiesen. Die Beklagte zahlte hierauf 220,44 Euro. Im vorliegenden Prozess fordert die Klägerin noch einen Betrag in Höhe von 121,26 Euro.

Fall 3 XXX

Am 09.07.2019 kam es in Düren unter Beteiligung des bei der Beklagten unter der Versicherungsscheinnummer XXX versicherten Fahrzeugs zu einem Verkehrsunfall. Der durch den Unfall Geschädigte, der zum Vorsteuerabzug berechnete Herr XXX, Fahrzeug der Klasse 3, mietete am 10.07.2019 für die unfallbedingte Ausfallzeit von 9 Tagen bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug der Klasse 2 an. Unter dem 23.07.2019 stellte die Klägerin hierfür einen Betrag in Höhe von 1.006,20 Euro brutto bzw. 845,54 Euro netto in Rechnung. Wegen des genauen Aussehens der Rechnung und den dortigen Rechnungspositionen wird auf die von der Klägerin eingereichte Ablichtung (Bl. 29 d.A.) verwiesen. Die Beklagte zahlte hierauf 453,28 Euro. Im vorliegenden Prozess fordert die Klägerin noch einen Betrag in Höhe von 310,65 Euro.

Fall 4 XXX

Am 15.03.2019 kam es in Düren unter Beteiligung des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs mit dem Kennzeichen XXX zu einem Verkehrsunfall. Die durch den Unfall Geschädigte, Frau XXX, Fahrzeug der Klasse 4, mietete am 19.03.2019 für die unfallbedingte Ausfallzeit von 11 Tagen bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug der Klasse 4 an. Unter dem 29.03.2019 stellte die Klägerin hierfür einen Betrag in Höhe von 1.652,76 Euro in Rechnung. Wegen des genauen Aussehens der Rechnung und den dortigen Rechnungspositionen wird auf die von der Klägerin eingereichte Ablichtung (Bl. 34 d.A.) verwiesen. Die Beklagte zahlte hierauf 447,86 Euro. Im vorliegenden Prozess fordert die Klägerin noch einen Betrag in Höhe von 682,55 Euro.

Fall 5 XXX

Am 23.08.2019 kam es in Düren unter Beteiligung des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs mit dem Kennzeichen XXX zu einem Verkehrsunfall. Die durch den Unfall Geschädigte, Frau XXX, Fahrzeug der Klasse 4, mietete am 27.08.2019 für die unfallbedingte Ausfallzeit von 8 Tagen bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug der Klasse 4 an. Unter dem 04.09.2019 stellte die Klägerin hierfür einen Betrag in Höhe von 963,71 Euro in Rechnung. Wegen des genauen Aussehens der Rechnung und den dortigen Rechnungspositionen wird auf die von der Klägerin eingereichte Ablichtung (Bl. 39 d.A.) verwiesen. Die Beklagte zahlte hierauf 493,97 Euro. Im

vorliegenden Prozess fordert die Klägerin noch einen Betrag in Höhe von 162,02 Euro

In allen Fällen unterzeichneten die Geschädigten ein als Übernahmebestätigung überschriebenes Formular der Klägerin. Dieses lautete auszugsweise jeweils wie folgt:

„1. Hiermit trete ich meinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen den Schädiger und die Haftpflichtversicherung an das Vermietungsunternehmen ab. Das Vermietungsunternehmen nimmt die Abtretung durch die Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages an. Die Abtretung erfolgt sicherungshalber.

2. Soweit der Versicherer bzw. die versicherte Person nicht oder nicht voll zahlen, verpflichte ich mich, den offenstehenden Teil der Mietwagenkosten dem Vermieter unmittelbar zu bezahlen.“

Die Klägerin hat behauptet, sie unterhalte für ihren Fuhrpark eine Flottenversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,00 Euro pro Schadensfall.

Die Klägerin hat erstinstanzlich die Ansicht vertreten, Kosten für den Abschluss einer zusätzlichen Vollkaskoversicherung seien erstattungsfähig, genauso wie die Kosten für Winterreifen. Kosten für einen Zusatzfahrer seien bereits dann zu erstatten, wenn das Mietfahrzeug auch für die Nutzung durch einen Zusatzfahrer angemietet werde. Auf eine tatsächliche Nutzung komme es nicht an. Mietwagenkosten seien nach der sogenannten „Fracke-Methode“ zu ersetzen. Die Abtretungserklärungen seien wirksam, es handele sich nicht um intransparente Klauseln.

Mit ihrer am 15.11.2019 zugestellten Klage hat die Klägerin ursprünglich angekündigt zu beantragen, die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.677,84 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit zu zahlen

Mit Schriftsatz vom 07.01.2020, bei Gericht eingegangen am 09.01.2020, hat die Klägerin die Klage in Höhe von 401,36 Euro bezüglich Fall 2 zurückgenommen.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.276,48 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich behauptet, sie habe die Geschädigte in Fall 5 mit Schreiben vom 23.08.2019 darüber informiert, dass eine Anmietung eines Fahrzeugs der Klasse 4 für 43,00 Euro pro Kalendertag bei den Unternehmen Europcar oder Enterprise möglich sein werde. Trotz Kenntnis der günstigeren Anmietungsmöglichkeiten habe die Geschädigte später zu teureren Konditionen bei der Klägerin gemietet.

Die Beklagte hat gemeint, die Abtretungsvereinbarung sei intransparent und deshalb unwirksam. Die Schwacke-Liste stelle keine geeignete Schätzgrundlage dar. Kosten für Winterreifen könnten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Geschädigte habe gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, da die formularvertraglichen Abtretungsvereinbarungen unwirksam seien. Die Vereinbarung verstoße gegen das Transparenzgebot, da nicht geregelt sei, wie der Zedent seinen abgetretenen Anspruch zurückbekomme. Dies ergebe sich erst durch eine ergänzende Vertragsauslegung und sei für einen durchschnittlichen Verbraucher deshalb intransparent.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Berufung und verfolgt ihr erstinstanzliches Begehren fort. Die Klausel sei nicht mit denen vergleichbar, auf die sich die vom Amtsgericht in Bezug genommenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs bezögen. Die Pflicht zur Rücküber-

tragung ergebe sich bereits aus der Sicherungsvereinbarung selbst und müsse nicht noch explizit in die Klausel aufgenommen werden.

Die Klägerin beantragt, das am 08.04.2020 verkündete Urteil des Amtsgerichts Aachen, Az. 115 C 406/19, abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 1.276,48 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung. Die Klausel sei mangels Regelung der Rückabtretung intransparent und damit unwirksam.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

II.
Die zulässige Berufung hat teilweise Erfolg. Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt 829,50 Euro gemäß 7 Abs. StVG 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 249 ff. BGB. Die Kosten der Anmietung von Ersatzfahrzeugen beruhen mittelbar auf den Unfallereignissen.

Der Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 398 BGB ist dem Grunde nach gegeben. Die Fahrzeuge der Geschädigten wurden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, welche jeweils bei der Beklagten haftpflichtversichert waren, beschädigt. Die alleinige Schuld für die Verursachung der Unfälle trugen die Versicherungsnehmer der Beklagten.

1.)
Die Geschädigten haben ihre Ansprüche wirksam an die Klägerin abgetreten. Die Abtretungsvereinbarung, bei der es sich unstreitig um AGB im Sinne des § 305 BGB handelt, ist nicht unwirksam. Sie ist auch unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 17.07.2018, VI ZR 274/17 und vom 18.02.2020, VI ZR 135/19) nicht im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unklar und unverständlich.

a) Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird (BGH, Urteil vom 17.07.2018, VI ZR 274/17, juris, Rn. 9 m.w.N.).

Der Vertragspartner soll unter anderem davor geschützt werden, dass er infolge falscher Vorstellungen über die angebotene Leistung zu einem unangemessenen Vertragsabschluss verleitet wird. Die eindeutige und durchschaubare Vermittlung der mit einem beabsichtigten Vertragsschluss verbundenen Rechte und Pflichten ist Voraussetzung für eine informierte Sachentscheidung. Die Klausel muss deshalb nicht nur in ihrer Formulierung verständlich sein, sondern auch die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit wie möglich verdeutlichen. Eine Intransparenz kann sich nicht nur bei einzelnen Klauseln aus ihrer inhaltlichen Unklarheit, mangelnden Verständlichkeit oder der unzureichenden Erkennbarkeit der Konsequenzen ergeben, sondern auch aus der Gesamteregelung. Abzustellen ist dabei auf die Verständnismöglichkeiten

des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden (BGH, Urteil vom 01.10.2019, VI ZR 156/18, juris 23 m.w.N.).

Gemessen daran verstößt die von der Klägerin verwendete Abtretungsklausel nicht gegen § 307 Abs. 1 BGB

b) Die Regelung ist in sprachlicher Hinsicht verständlich. Nr. 1 der Vereinbarung besteht aus drei kurzen und einfach zu verstehenden Sätzen. Nr. 2 besteht aus einem kurzen Satz. Dies allein stellt schon einen wesentlichen Unterschied zur Regelung in den von der Beklagten zitierten Entscheidungen des BGH (vgl. Urteil vom 17.07.2018, VI ZR 274/17, juris) dar. Die dortige Regelung war insgesamt 13 Zeilen lang, hinzu kam eine weitere Regelung zur Weiterabtretung, die drei Zeilen lang war. Die dortigen Regelungen waren durch verklausulierte Sätze gekennzeichnet. Es wurden außerdem verschiedene Regelungen aufgenommen, die jeweils aufeinander bezogen waren und nur in besonderen Einzelfällen zur Anwendung kommen sollten. Bei einer solchen Informationsflut und einer Überregulierung kann ein durchschnittlicher Verbraucher nicht mehr erkennen, worauf er sich einlässt und womit er in welcher Situation rechnen muss. Im vorliegenden Fall trifft dies alles nicht zu.

Als juristischer Fachbegriff wird lediglich das Wort „sicherungshalber“ verwendet. Dieses ist auch für einen juristischen Laien verständlich, insbesondere in Verbindung mit Nr. 2 der Vereinbarungen, in welcher de facto die Erläuterung einer Sicherungsabtretung erfolgt. Für einen durchschnittlichen Verbraucher ist klar, dass er seine etwaigen Schadensersatzansprüche an das Mietwagenunternehmen abtritt und sich hierum zunächst nicht weiter kümmern muss. Erst wenn das Mietwagenunternehmen die Ansprüche nicht vollständig realisieren kann, muss er selbst die sich ergebende Differenz ausgleichen. Dies leuchtet auch einem durchschnittlichen Verbraucher ein, hat er doch Leistungen des Mietwagenunternehmens in Anspruch genommen, die er grundsätzlich zu vergüten hat. Nur aufgrund der Sondersituation nach einem Verkehrsunfall kann es sein, dass er selbst für das Mietfahrzeug nicht zahlen muss.

c) Im Gegensatz zu den Klauseln, welche Gegenstand der Urteile des Bundesgerichtshofs vom 17.07.2018, VI ZR 274/17 und vom 18.02.2020, VI ZR 135/19, waren, verstößt die verwendete Abtretungsklausel auch inhaltlich nicht gegen das Transparenzgebot.

Die dortigen Klauseln sind vom Bundesgerichtshof beanstandet worden, weil jeweils für einen Durchschnittsverbraucher nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit verständlich gemacht worden ist, unter welchen Voraussetzungen er den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch zurückerhält und welche Rechte er in diesem Zusammenhang hat.

Im Urteil vom 17.07.2018, VI ZR 274/17, war beanstandet worden, dass im Falle einer erfolglosen außergerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Schadensersatzansprüche anstelle einer einfachen Rückübertragung der Ansprüche an den geschädigten Zedenten der Zessionar nur bereit war, im Falle der Erfüllung seiner Honoraranprüche durch den Geschädigten Zug um Zug auf die Rechte aus der Abtretung der Schadensersatzansprüche zu verzichten. Das ist weniger als eine Rückabtretung und lässt die Wiedererlangung der Aktivlegitimation des Geschädigten gegenüber dem Schädiger im Unklaren, insbesondere dann, wenn eine Weiterabtretung der zedierten Schadensersatzansprüche an eine Verrechnungsstelle erlaubt worden ist.

An der Abtretungsklausel des dem Urteil vom 18.02.2020, VI ZR 135/19, zugrundeliegenden Falles war beanstandet worden, dass die Rückübertragung der abgetretenen Schadensersatzforderung an den geschädigten Zessionar in einen unklaren zeitlichen und synallagmatischen Zusammenhang mit dem Zahlungsverhalten des Zessionars nach Ablehnung der Anspruchserfüllung durch den haftpflichtigen Schuldner gesteuert ist. Für den Zessionar sei nicht klar, ob die Rückerlangung der zedierten Forderung

- bereits mit seiner Inanspruchnahme durch den (insofern vorleistenden) Zedenten,
- Zug um Zug gegen Erfüllung des Honoraranspruchs,
- oder nach Erfüllung des Honoraranspruchs durch den (in diesem Fall vorleistenden) Zessionars erfolgt.

Demgegenüber weist die hier zu beurteilende Klausel keine derartigen Unklarheiten auf. Sie beschränkt sich auf den Grundtatbestand einer Sicherungsabtretung des Schadensersatzanspruchs ohne jede Regelung einer Rückübertragung dieses Anspruchs.

Für die Rückübertragung sind die Grundsätze maßgeblich, die der Bundesgerichtshof mit Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen vom 27.11.1997, GSZ 1/97, aufgestellt hat.

Sicherheitshalber abgetretene Forderungen und Sicherungseigentum sind nichtakzessorische fiduziarische Sicherheiten. Jeder Vertrag über die Bestellung einer derartigen Sicherheit begründet auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ein Treuhandverhältnis. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen individual- oder um einen Formularvertrag handelt, ob er eine Singularsicherheit oder revolvingierende Globalsicherheiten zum Gegenstand hat. Allein aus der Treuhandnatur des Sicherungsvertrages ergibt sich ohne weiteres die Pflicht des Sicherungsnehmers, die Sicherheit schon vor Beendigung des Vertrages zurück zu gewähren, wenn und soweit sie endgültig nicht mehr benötigt wird. Diese Pflicht folgt gemäß § 157 BGB aus dem fiduziarischen Charakter der Sicherungsabrede sowie der Interessenlage der Vertragsparteien. Soweit Sicherheiten nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, ist ihr weiteres Verbleiben beim Sicherungsnehmer ungerechtfertigt (BGH, Beschluss vom 27.11.1997, GSZ 1/97, juris Rn. 38).

Dieser vertragliche Anspruch des Sicherungsgebers auf Rückgabe nicht mehr benötigter Sicherheiten besteht auch dann, wenn der Sicherungsvertrag eine ausdrückliche Freigaberegulation nicht enthält. Die Beteiligten können zwar, müssen aber nicht eine ausdrückliche Regelung treffen. Das ergibt sich aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit und dem daraus folgenden Recht, die mehr oder minder große Regelungsdichte eines Vertrages zu bestimmen. Eine ausdrückliche Regelung des vertraglichen Freigabeanspruchs ist deshalb auch bei formularmäßigen Sicherheiten keine Wirksamkeitsvoraussetzung (BGH; Beschluss vom 27.11.1997, GSZ 1/97, juris Rn. 40).

Beschränkt sich eine Klausel wie hier lediglich auf eine „schlichte“ Sicherungsabtretung, muss man keine ausdrückliche Regelung zur Rückübertragung treffen. Wird jedoch eine explizite Regelung zur Rückübertragung in die Klausel aufgenommen, wie in den zuvor zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, so darf diese Regelung nicht unklar sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn besondere Ausgestaltungen oder Einschränkungen der Rückübertragung erfolgen sollen. Ein „Mehr“ an Regelungen führt häufig nicht zum bezweckten Erfolg einer nachvollziehbaren und verständlichen Darstellung, sondern zum gegenteiligen. Bei den vom Bundesgerichtshof beanstandeten Klauseln lag eine solche zur Unklarheit führende „Überregulierung“ vor; bei der hiesigen Klausel ist dies nicht der Fall.

2.)

Der Geschädigte kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH, Urteil vom 12.04.2011, VI ZR 300/09, juris Rn. 10 m.w.N.). Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann. Darüber

hinaus gehende Mietwagenkosten kann der Geschädigte nur verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-) Tarif zugänglich war (BGH, Urteil vom 12.04.2011, ZR 300/09, juris 10).

Die Kammer ermittelt die erforderlichen Mietwagenkosten im Rahmen des ihr nach § 287 ZPO zustehenden Ermessens im Anschluss an die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln im Urteil vom 30.07.2013, 15 U 212/12 (in juris vorhanden), anhand des arithmetischen Mittels der sich aus dem „Mietpreisspiegel“ des Unternehmens eurotax-SCHWACKE (im Folgenden Schwacke-Liste) und dem „Marktpreisspiegel Mietwagen“ des Fraunhofer-Institutes für Arbeitswirtschaft und Organisation (im Folgenden Fraunhofer-Liste) im maßgeblichen Postleitzahlengebiet ergebenden Normaltarife. Eine Schätzung auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der beiden Listen erscheint nach derzeitigem Erkenntnisstand am ehesten geeignet, die beiden Listen innewohnenden Mängel auszugleichen und so zu einem verlässlichen, den tatsächlichen Gegebenheiten vergleichbaren Ergebnis zu kommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche Begründung der genannten Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln Bezug genommen. Zur Auswahl der Vergleichswerte und zu den Parametern der Berechnung wird zunächst auf die Darstellung im Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 30.07.2013, 15 U 212/12, unter B 4. Bezug genommen

Die Berechnung erfolgt unter Anwendung der für den Anmietungszeitpunkt aktuellen bzw. zeit nächsten Tabelle. Maßgeblicher Postleitzahlbezirk ist der Anmietort, hier also 52382 Niederzier. Auszugehen ist in beiden Tabellenwerken jeweils von dem arithmetischen Mittel. Beide hier Verwendung findenden Tabellen enthalten sowohl die jeweilige Mehrwertsteuer, als auch die Kosten einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt von 500,00 Euro. In Fall 3 ergibt sich aus den eingereichten Mietvertragsunterlagen, dass der Geschädigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Bruttowerte sind deshalb in diesem Fall in Nettobeträge umzurechnen. Für die Berechnung ist ferner grundsätzlich unabhängig von der bei Mietbeginn absehbaren bzw. geplanten Mietdauer die jeweils erstattungsfähige Mietdauer maßgebend. Dieser wird der davon umfasste größte Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerken entnommen und daraus ein entsprechender 1-Tages-Wert errechnet, der sodann mit der Anzahl der erstattungsfähigen Tage multipliziert wird (vgl. OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012, 14 U 49/11, juris Rn. 46 ff., OLG Köln, Urteil vom 11.08.2010, 11 U 106/09, juris Rn. 14). Hinsichtlich der maßgeblichen Fahrzeugklasse ist auf den angemieteten Ersatzwagen und nicht auf den beschädigten Unfallwagen abzustellen, da für die Schadensbemessung die tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten maßgeblich sind (vgl. OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, 15 U 212/12, juris Rn. 40). Den bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nach Ermittlung des Normaltarifs vorzunehmenden Abzug für ersparte Eigenaufwendungen bemisst die Kammer mit 4 % der Mietwagenkosten (OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, 15 U 212/12, juris Rn. 41). Wird ein klassentieferes Fahrzeug gemietet, ist kein Abzug aufgrund ersparter Aufwendungen vorzunehmen.

Gesondert in Rechnung gestellte weitere Leistungen wie Winterreifen, weitere Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung des Ersatzfahrzeuges, Zusatzfahrer und Navigationsgerät sind dem arithmetischen Mittel aus den Tabellen zuzuschlagen, sofern sie im Rahmen des streitgegenständlichen Mietverhältnisses tatsächlich angefallen und erstattungsfähig sind, da diese Leistungen in dem Grundtarif beider Erhebungen nicht enthalten sind. Hierbei kann im Rahmen der Schätzung auf die Nebenkostentabelle der zeitlich anwendbaren Schwacke-Liste zurückgegriffen werden, soweit die tatsächlich angefallenen Kosten nicht geringer sind.

Die Kosten für eine weitere Haftungsreduzierung sind ersatzfähig. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen Vollkaskoschutz ohne/mit geringerer Selbstbeteiligung besteht grundsätzlich unab-

hängig davon, ob das Fahrzeug des Geschädigten in gleicher Weise versichert war, wenn der Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist. Ein solches Risiko ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zu verneinen, welche vorliegend nicht ersichtlich sind. Allein die Gefahr, mit dem Mietwagen in einen allein- oder mitverschuldeten Unfall verwickelt zu werden, ist als grundsätzlich erheblich zu qualifizieren. Auch beruht diese Gefahr noch auf dem Unfall, da ohne ihn die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nicht nötig gewesen wäre (vgl. OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, 15 U 212/12, juris Rn 48). Die Vereinbarung dieser Haftungsreduzierung ergibt sich bereits aus den vorgelegten Mietvertragsdokumenten und den Rechnungen. Der weitere Vortrag der Klägerin, sie unterhalte für ihre Mietfahrzeuge eine Flottenversicherung mit Selbstbeteiligung von 1.000,00 Euro, wurde durch die Beklagte nicht bestritten. Die Klägerin setze in den Rechnungen für eine solche weitere Haftungsreduzierung Beträge von 17,04 Euro netto bzw. 20,28 Euro brutto (Fall 1), 15,28 Euro netto bzw. 18,18 Euro brutto (Fall 3) und 17,04 Euro netto bzw. 20,28 Euro brutto (Fälle 4 + 5) pro Tag an. In den Fällen 1, 4 und 5 liegen die Rechnungsbeträge über dem Wert aus der Nebenkostenliste von 19,97 Euro brutto, weshalb nur dieser Wert anzusetzen ist. In Fall 3 liegt der Wert aus der Nebenkostentabelle mit 15,45 Euro netto über dem Rechnungsbetrag, weshalb der geringere Rechnungsbetrag zu erstatten ist.

Gesonderte Kosten für Navigationsgeräte sind ersatzfähig, soweit die unfallbeschädigten Fahrzeuge ebenfalls entsprechend ausgestattet waren (OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, 15 U 212/12 juris Rn. 49). Denn der Geschädigte muss sich nicht auf ein Fahrzeug ohne besondere Ausstattung verweisen lassen, welche das verunfallte Fahrzeug aufgewiesen hat. Dass die Unfallfahrzeuge mit Navigationsgeräten ausgestattet waren, ergibt sich aus den vorgelegten und ausgefüllten Mietvertragsformularen für die relevanten Fälle 4 und 5. Dort ist die Ausstattung der Unfallfahrzeuge aufgeführt, dies wurde von der Beklagten nicht bestritten. Die Klägerin setzt in den Rechnungen für ein Navigationsgerät einen Betrag von 10,23 Euro netto bzw. 12,17 Euro brutto pro Tag an. Aus der Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste ergibt sich jedoch ein geringerer Wert von 9,12 Euro brutto pro Tag, welcher anzusetzen ist.

Gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Winterreifen sind erstattungsfähig (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011, 7 U 109/11, juris Rn. 67 ff). Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit ist jedoch stets, dass diese ihrerseits erforderlich gewesen sind, was voraussetzt, dass während der Mietdauer erstlich mit der Möglichkeit von Wetterlagen gerechnet werden muss, die mit Rücksicht auf § 2 Abs. 3 Buchst. a StVO eine Winterausrüstung des Mietwagens erforderlich machen (OLG Stuttgart, Urteil vom 18.08.2011, 7 U 109/11, juris Rn. 68). Dass das Mietfahrzeug im relevanten Fall 4 mit Winterreifen ausgestattet war, ergibt sich aus den vorgelegten Vertragsdokumenten. Die Anmietung erfolgte im Zeitraum von Mitte bis Ende März. In diesem Zeitraum ist noch mit Wintereinbrüchen und insbesondere mit Frost zu rechnen. Für die Winterreifen setzte die Klägerin einen Betrag von 12,56 Euro netto bzw. 14,95 Euro brutto pro Tag an. Aus der Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste ergibt sich ein geringerer Wert von 10,94 Euro brutto pro Tag, welcher anzusetzen ist.

Die Klägerin hat ebenfalls Anspruch auf Erstattung der Kosten für Zustellung und Abholung der Mietfahrzeuge. Aus der vorgelegten Rechnungen ist ersichtlich, dass die Fahrzeuge zugestellt und abgeholt wurden, zumindest trägt die Klägerin dies konkludent durch Vorlage der Rechnungen vor. Die Beklagte hat die tatsächliche Durchführung von Zustellung und Abholung nicht bestritten. Die Klägerin setzt in den Rechnungen jeweils einen Betrag von 26,68 Euro netto bzw. 31,75 Euro brutto an. Die Beträge liegen über den Werten der Nebenkostentabelle von 23,82 Euro netto (Fall 3) bzw. 28,35 Euro brutto (Fälle 1, 4 und 5), weshalb nur diese Beträge zu erstatten sind.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Erstattung von Kosten für Zusatzfahrer. Die Klägerin hat schon nicht vorgetragen, dass auch die verunfallten Fahrzeuge von mehreren Fahrern genutzt wurden, was jedoch Voraussetzung für die Erstattung entsprechender Kosten ist. Der bloße Umstand, dass die Ersatzfahrzeuge für mehrere Fahrer angemietet wurden, hilft allein nicht weiter. Im Gegensatz zum Punkt Navigationsgerät

ergibt sich aus den Mietverträgen hier nicht, ob die Unfallfahrzeuge von mehreren Fahrern genutzt wurden.

Der Anspruch der Klägerin in Fall 5 ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen eine Schadensminderungspflicht reduziert. Die Beklagte behauptet zwar, dass die Geschädigte auf eine günstigere Mietmöglichkeit hingewiesen worden sei, die Klägerin hat dies bestritten. Da sich die Beklagte auf den Verstoß gegen eine Schadensminderungspflicht beruft, trifft sie die Beweislast. Für den Zugang des Schreibens hat sie jedoch keinen tauglichen Beweis angeboten. Gleichzeitig richtet sich das vorgelegte Schreiben nicht einmal an die vorliegend Geschädigte, sondern an eine andere Person.

3.)

Die Berechnungen der Klägerin sind teilweise fehlerhaft und gehen offenbar von unzutreffenden Tabellenwerken aus. Unter Anwendungen der obigen Ausführungen ergibt sich das folgende Rechenwerk

Fall 1 (3 Tage, Fahrzeugklasse 04)	
Arithmetisches Mittel aus Schwacke und Fraunhofer $([260,75 \text{ €}/3]+[106,09 \text{ €}/3])/2 = 61,14 \text{ €} \times 3 \text{ Tage}$	183,42 €
Abzügl. ersparter Eigenaufwendungen 4 %	- 7,34 €
Haftungsreduzierung (19,97 € x 3 Tage)	59,91 €
Zustellung / Abholung (28,35 € x 2)	56,70 €
Erstattungsfähige Kosten	292,96 €
Abzüglich Zahlung	-220,44 €
Restforderung	72,25 €

Fall 3 (9 Tage, Fahrzeugklasse 02, jeweils Umrechnung der Bruttowerte auf Netto, da Vorsteuerabzug)	
Arithmetisches Mittel aus Schwacke und Fraunhofer $([393,76 \text{ €}/7]+[129,83 \text{ €}/7])/2 = 37,40 \text{ €} \times 7 \text{ Tage}$	336,60 €
Haftungsreduzierung (15,28 € x 9 Tage)	137,52 €
Zustellung / Abholung (23,82 € x 2)	47,64 €
Erstattungsfähige Kosten	521,76 €
Abzüglich Zahlung	-453,28 €
Restforderung	68,48 €

Fall 4 (11 Tage, Fahrzeugklasse 04)	
Arithmetisches Mittel aus Schwacke und Fraunhofer $([481,32 \text{ €}/7]+[166,25 \text{ €}/7])/2 = 46,28 \text{ €} \times 11 \text{ Tage}$	509,28 €
Abzügl. ersparter Eigenaufwendungen 4 %	- 20,36 €
Haftungsreduzierung (19,97 € x 11 Tage)	219,67 €
Zustellung / Abholung (28,35 € x 2)	56,70 €
Navigationsgerät (9,12 € x 11 Tage)	100,32 €
Winterreifen (10,17 € x 11 Tage)	120,34 €
Erstattungsfähige Kosten	985,75 €
Abzüglich Zahlung	-447,86 €
Restforderung	537,89 €

Fall 5 (8 Tage, Fahrzeugklasse 04)	
Arithmetisches Mittel aus Schwacke und Fraunhofer $([481,32 \text{ €}/7]+[166,25 \text{ €}/7])/2 = 46,28 \text{ €} \times 8 \text{ Tage}$	370,24 €
Abzügl. ersparter Eigenaufwendungen 4 %	- 14,81 €
Haftungsreduzierung (19,97 € x 8 Tage)	159,76 €
Zustellung / Abholung (28,35 € x 2)	56,70 €
Navigationsgerät (9,12 € x 8 Tage)	72,96 €
Erstattungsfähige Kosten	644,85 €
Abzüglich Zahlung	-493,97 €
Restforderung	150,88 €

Gesamtforderung der Klägerin: 72,25 Euro + 68,48 Euro + 537,89 Euro + 150,88 Euro = 829,50 Euro.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Zinsbeginn ist der 16.11.2019, der Tag nach Zustellung der Klage

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 269 Abs. 3 S. 2 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10 u. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

IV.

Die Revision war zuzulassen, da der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung gemäß § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO zukommt

Zum einen handelt es sich bei der Klägerin um ein gewerbliches Autovermietungsunternehmen, welches an einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle im hiesigen Bezirk beteiligt ist. Vergleichbare Abtretungsklauseln finden sich ebenfalls bei anderen Autovermietungen. Da es bei Verkehrsunfällen sehr häufig zur Inanspruchnahme eines Mietfahrzeugs kommt, geht es in späteren gerichtlichen Auseinandersetzungen auch um die Erstattung dieser Kosten. Die Frage der Aktivlegitimation kann dabei sowohl bei einer Klage des Geschädigten selbst – ist die Abtretung an die Autovermietung wirksam und er damit nicht mehr Forderungsinhaber? – oder wie hier bei einem Vorgehen aus abgetretenem Recht aufkommen?

Zum anderen wird insbesondere durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.02.2020, VI ZR 135/19, die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob eine „schlichte“ Sicherungsabtretung wie hier im Rahmen von AGB gegenüber Verbrauchern stets intransparent und damit unwirksam ist, wenn der Anspruch auf Rückübertragung der Forderungen und das hierfür anzuwendende Vorgehen nicht ausdrücklich in der Klausel geregelt werden. Zumindest aus dem Beschluss des Großen Senats für Zivilsachen

vom 27.11.1997, GSZ 1/971 lässt sich eine solche Pflicht zur allgemeinen Kodifizierung nicht ableiten, weshalb die Rechtsfrage obergerichtlich nicht geklärt ist.

V.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 1.276,48 Euro festgesetzt.

Bedeutung für die Praxis

Versicherer versuchen verstärkt, die Aktivlegitimation klagender Autovermieter in Abrede zu stellen und verweisen dazu auf BGH-Urteile aus Sachverständigen-Verfahren. Daher wird gerügt, dass die Formulierungen der Abtretung keine Regelungen zur Rückabtragung enthalten. Das Gericht äußert sich auf mehreren Seiten zu der Frage, ob der Autovermieter aufgrund seines Abtretungs-Formulars aktivlegitimiert ist und sieht keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot für Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Berufungskammer des LG Aachen sah keine Intransparenz, da sich die Pflicht zur Rückabtretung bereits aus dem Abtretungsgeschäft selbst ergebe. Das Landgericht ließ die Revision beim BGH zu, der Haftpflichtversicherer hat diese aber nicht aufgenommen, sondern die Forderung bezahlt.

BAV-Abtretungsformular verwendbar, Mittelwert zuzüglich Nebenkosten

1. Die Abtretung der Schadenersatzforderungen ist klar und durchschaubar formuliert, enthält keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume, ist daher wirksam vereinbart und der Kläger aktivlegitimiert (§ 307 BGB).
2. Die Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten zur Bestimmung des zu erstattenden Schadenersatzanspruches erfolgt mittels Fracke-Liste.
3. Die von der Beklagten gegen die Anwendung der Fracke-Methode vorgelegten Internetbeispiele sind wegen fehlender Vergleichbarkeit zurückzuweisen.
4. Der klägerseits erfolgte Eigensparnis-Abzug in Höhe von 5 Prozent ist angemessen.
5. Angefallene Kosten erforderlicher Nebenleistungen für Haftungsreduzierung, Zusatzfahrer, wintertaugliche Bereifung, Navigationsgerät, Anhängerkupplung und Zustellung/Abholen sind vom Haftpflichtversicherer zu erstatten.
6. Erstattungsfähig sind auch die außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung.

*Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 08.10.2020, Az. 19 S 4/20
(Vorinstanz Amtsgericht Düsseldorf, Urteil vom 06.02.2020, Az. 49 C 371/19)*

Sacherhalt

IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit XXX Beklagten und Berufungsklägerin gegen XXX Klägerin und Berufungsbeklagte hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 03.09.2020 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, die Richterin am Amtsgericht XXX und die Richterin am Landgericht XXX für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 06.02.2020 – 49 C 371/19 – wird zurückgewiesen

Die Kosten des Berufungsverfahrens fallen der Beklagten zur Last.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Entscheidungsgründe

I.

Die Klägerin macht nach einem Verkehrsunfall aus abgetretenem Recht Mietwagenkosten geltend. Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung und verfolgt ihr Ziel auf Klageabweisung weiter.

Wegen des Sach- und Streitstands wird gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Wegen der Anträge 1. Instanz und des ergänzenden Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist gemäß §§ 513 Abs. 1, 520 Abs. 3, Satz 2, Nr. 2 und Nr. 3 ZPO zulässig. In der Sache hat sie keinen Erfolg. Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Zahlung weiteren Schadenersatzes in Höhe eines Betrages von 827,65 Euro aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 115 Abs. 1 S. 4 VVG 1 PflVG, 249 Abs. 2 BGB iVm § 398 BGB gegen die Beklagte zu.

1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert und die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ansonsten unstreitig

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Der Zedent hat seine Forderung jedenfalls durch die Abtretungserklärung vom 16.10.2019 (Bl. 1 57 GA) an die Klägerin wirksam abgetreten. Diese Klausel hält einer Inhaltskontrolle stand, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird. Maßgeblich sind dabei die Verständnis- und Erkenntnismöglichkeiten eines typischerweise zu erwartenden Durchschnittskunden (vgl. statt vieler: BGH, Urteil vom 17.07.2018 - VI ZR 274/17 Rn. 9, Juris).

Diesen Anforderungen genügt die Klausel.

Sie ist insbesondere hinreichend bestimmbar. Dies ist der Fall, weil nur die Schadenersatzansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten nach dem konkret benannten Schadensereignis abgetreten wurden und für den Zedenten auch hinreichend deutlich ist, unter welchen Umständen er durch die Abtretung nicht von einer Verpflichtung zur Zahlung befreit wird. Eine Bezifferung des Schadenersatzanspruchs war im Zeitpunkt der Abtretungserklärung weder möglich noch erforderlich. Die - nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG erlaubte - Geschäftspraxis der Klägerin weicht auch nicht von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung ab, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB (BGH, Urteil vom 31. Januar 2012 - VI ZR 143/11, Rn 18, Juris). Konkrete Einwendungen, aus welchen Rechtsgründen die Abtretungserklärung vom 16.10.2019 unwirksam sein soll, zeigt auch die Berufung nicht auf. Die Angriffe erster Instanz betrafen die Abtretung vom 22.07.2019.

2.

Die Angriffe der Berufung gegen den Anspruch der Höhe nach verfangen nicht.

a)

Dem Zedenten stand ein Anspruch auf die geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von 739,03 Euro zu, so dass diese Forderung aufgrund der wirksamen Abtretung auf die Klägerin übergegangen ist.

Die dagegen erhobenen Berufungsangriffe greifen nicht durch.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. etwa BGH, Urteil vom 12. Oktober 2004 - VI ZR 151/03 juris) kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249

Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte muss darlegen und beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war. Unterlässt der Geschädigte die Nachfrage nach günstigeren Tarifen, geht es nicht um die Verletzung der Schadensminderungspflicht, für die grundsätzlich der Schädiger die Beweislast trägt, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen hat (BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/17 Rn. 14, juris).

Diesen Anforderungen hat die Klägerin nicht genügt. Sie hat nicht dazu vorgetragen, dass dem Zedenten auf dem regionalen Markt keine günstigeren Tarife zur Verfügung gestanden hätten. Konkrete Angebote anderer Anbieter sind nicht angefragt worden. Dass bei einer konkret gefassten Nachfrage gegebenenfalls ein günstigerer Tarif in Anspruch hätte nehmen können, hat die Klägerin danach nicht dargetan. Dies hätte insbesondere aber deshalb nahegelegen, weil das Fahrzeug nach dem eigenen Vortrag der Klägerin in der Klageschrift nicht unerheblich beschädigt gewesen ist und aus diesem Grund die Reparaturdauer 14 Tage betragen hat. Dass die Reparatur längere Zeit in Anspruch nehmen würde, lag aus Sicht des Zedenten damit auf der Hand und hätte ihm zwingend Anlass dafür sein müssen, sich über die Marktlage zu vergewissern (vgl. zu diesem Aspekt auch: BGH vom 11.03.2008 - VI ZR 164/07 - Rn. 16, OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.03.2015 - I-1 U 2/14, Rn. 20 und vom 05.03.2019 - I-1 U 74/18 - Rn. 21; jeweils juris).

Wenn der Geschädigte aber - wie hier - nicht dartun kann, dass er mit der konkreten Anmietung dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügt, und auch keine Umstände ersichtlich sind, die es bei einer subjektbezogenen Schadensbetrachtung als geboten erscheinen lassen, u.U. auch nicht erforderliche Mietwagenkosten zu ersetzen, dann muss zur Schadensermittlung auf die objektive Marktlage rekurriert werden; denn dann kommt es im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung entscheidend darauf an, zu welchen Bedingungen der Geschädigte einen Mietwagen erlangt hätte, wenn er dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprochen hätte (OLG, Düsseldorf, aaO).

Unter Berücksichtigung der objektiven Marktlage kann die Klägern die Mietwagenkosten in Höhe von 739,03 Euro ersetzt verlangen.

Die von der Beklagten vorgelegten Mietwagenangebote sind nicht geeignet, die objektive Marktlage abzubilden. Dies folgt schon daraus, dass sie andere Anmietzeiträume betreffen. Dem Beweisangebot der Beklagten, zum jetzigen Zeitpunkt durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, ob die vorgelegten Angebote der damaligen objektiven Marktsituation entsprachen, ist nicht nachzugehen, weil eine derartige Feststellung rückwirkend nicht getroffen werden kann (so auch OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012 - 14 U 49/11, Rn. 26 - Juris). Die pauschale Behauptung der Beklagten, dies sei tatsächlich Sachverständigen in anderen Verfahren gelungen, ist nicht ausreichend substantiiert. Dies gilt umso mehr als dass verschiedene Gerichte solche Gutachten zwar eingeholt, im Ergebnis als unbrauchbar bewertet haben (LG Essen, Urteil vom 21.01.2020 - 15 S 19/19 Rn 48, nrwe-online, AG Hagen, Urteil vom 28.02.2011 - 10 C 40/11 Rn 47 unter Hinweis auf Rechtsprechung des LG Hagen).

Dementsprechend muss die objektive Marktlage anhand anderer Kriterien bestimmt werden.

Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, dass als taugliche

Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO grundsätzlich sowohl die sog. Fraunhofer-Liste als auch die sog. „Schwacke-Liste“ herangezogen werden können (BGH Urteil vom 18.12.2012 – VI ZR 316/11 Rn. 10, juris). Der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat mit Urteil vom 05.03.2019 (1-1 U 74/18) entschieden, er wolle künftig wie die Oberlandesgerichte Köln und Hamm verfahren, mithin zur Bestimmung der angemessenen Mietwagenkosten das arithmetische Mittel aus beiden Listen abzgl. 5 % ersparter Eigenaufwendungen bilden, um eine einheitliche Rechtsanwendung im Land Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck schließe er sich der Rechtsprechung der dortigen Senate für Verkehrsunfallsachen an. Es habe sich insbesondere gezeigt, dass die Nichtanmietung über Internetangebote, das Nichtvorhandensein einer Kreditkarte beim Geschädigten und der Umstand, dass der Fraunhofer Marktpreisspiegel eine einwöchige Vorlaufzeit für die Buchung durch- aus Umständen sind, die aus nachvollziehbaren Gründen höhere Mietwagenkosten mit sich bringen könnten. Darüber hinaus bekräftigt der Senat, seine im Urteil vom 24.03.2015 geäußerten Bedenken gegen die Anwendung der „Schwacke-Liste“. Darin hatte der Senat unter anderem ausgeführt, dass gegen die Anwendung der „Schwacke-Liste“ spreche, dass diese Internetangebote bei der Preisermittlung nicht heranziehe, was nicht mehr zeitgemäß sei, weil durch die Nichtberücksichtigung ein nicht unmaßgeblicher preisbildender Faktor außer Betracht bleibe (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05. März 2019 – 1 U 74/18 Rn. 28, juris).

Diesen Erwägungen schließt sich die Kammer an. Die Rechtsauffassung der Beklagten, wonach diese Entscheidung nicht berücksichtige, dass sich das Konsumverhalten der Gesellschaft im Hinblick auf die Internetnutzung grundlegend gewandelt habe, verkennt, dass genau aus diesem Grund der ausschließliche Rückgriff auf die „Schwacke-Liste“ gerade nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus nimmt die Sichtweise der Beklagten nicht in den Blick, dass es immer noch einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung gibt, der keinen Internetzugang hat oder sich nur gelegentlich im Internet bewegt.

Insoweit die Beklagte ausführt, das Fahrzeug sei beim Renault-Vertragshändler des Zedenten entgegengenommen worden und die das Fahrzeug vermittelnde Werkstatt habe über einen Internetzugang verfügt, verhilft dies der Berufung ebenfalls nicht zum Erfolg. Dies lässt außer Acht, dass die alleinige Anwendung des „Fraunhofer Mietspiegels“ weitere Schwächen, wie etwa die einwöchige Vorlaufzeit für die Buchung eines Mietwagens aufweist, was der Anmietungsituation bei einem Unfallgeschädigten regelmäßig nicht gerecht wird (OLG Düsseldorf, aaO, OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2016 – 1-9 U 142/15 Rn. 23, Juris). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Zedent den Mietwagen erst fünf Tage nach dem Unfallereignis angemietet hat. Damit zeigt die Beklagte lediglich selbst auf, dass die Wochenfrist zur Vorbuchung gerade nicht erreicht ist. Zudem vermag dieser Einwand in der Sache auch nichts daran zu ändern, dass die Fraunhofer-Erhebung überwiegend auf eingeholten Internetangeboten beruht, was Zweifel an der Repräsentativität der erhobenen Daten begründet, weil der Präsenzmarkt nicht wirklichkeitsgetreu abgebildet wird (vgl. zu diesem Aspekt LG Düsseldorf, Urteil vom 22.11.2018 – Rn. 27, nrwe-online).

Gegen die Berechnung der Klägerin, die die Mietwagenkosten entsprechend der dargestellten Rechtsgrundsätze anhand des arithmetischen Mittels zwischen den Werten der „Schwacke-Liste“ einerseits und der „Fraunhofer-Liste“ andererseits ermittelt hat, erinnert die Berufung nichts.

b)
Die Klägerin kann die geltend gemachten Nebenkostenforderungen ersetzt verlangen, § 249 Abs. 2 BGB.

aa)
Dies gilt zunächst hinsichtlich der Zuschläge für die Winterreifen in Höhe von 154,98 Euro, § 249 Abs. 2 BGB. Zumindest für den hier in Rede stehenden Anmietzeitraum (Februar und März 2017) ist auch davon auszugehen, dass ein Aufschlag für Winterreifen, wie ihn die Klägerin erhoben hat, geschäftsüblich gewesen ist (vgl. hierzu: OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. April 2015 – 1-1 U 114/14 – Rn. 14, Juris). Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, in der Winterzeit sei die Ausrüstung eines Mietwagens mit Winterreifen eine „Selbstverständlichkeit“, die mit dem

Normaltarif abgegolten sei. Dieses Argument verfängt dann nicht, wenn der Markt dies gerade nicht als „selbstverständlich“ voraussetzt. Dass dies so ist, ergibt sich aus dem Umstand, dass die „Schwacke-Liste“ aufgrund der Erhebungen bei unzähligen Autovermietern Winterreifen als typischerweise gesondert zu vergütende Zusatzausstattung ausweist (LG Düsseldorf, Urteil vom 23.08.2019, 20 S 1 85/19 – Rn. 18 juris)

bb)
Die Klägerin kann auch die Kosten für das Navigationsgerät in Höhe von 114,72 Euro ersetzt verlangen, § 249 Abs. 2 BGB. Der Einwand der Berufung, wonach aus dem Mietvertrag nicht hervorgehe, dass der Zedent mit der Klägerin diese Zusatzleistung vereinbart habe, greift nicht durch. Tatsächlich kann dem Mietvertrag entnommen werden, dass diese Zusatzleistung konkret vereinbart worden ist. Mit Blick darauf, dass das verunfallte Fahrzeug auch über ein Navigationsgerät verfügt hat, kann auch nicht angenommen werden, dass diese Kosten nicht erforderlich seien (so auch OLG Köln vom 30.07.2013 – 15 U 186/12 – Rn. 65, nrwe-online). Der Hinweis der Berufung darauf, dass nach dem Vortrag des Klägers eine Vereinbarung hierzu aufgrund der Vermittlung des Mietwagens über seine Werkstatt nicht getroffen sein kann, verfängt nicht. Der Kläger hat das Fahrzeug mit der konkreten Ausstattung entgegengenommen und sich spätestens in diesem Moment mit den Zusatzleistungen einverstanden erklärt, was sich – wie aufgezeigt – auch aus dem unterzeichneten Mietvertrag ergibt. Dass im Mietvertrag kein konkreter Preis für die Anmietung des Navigationsgerätes festgehalten ist, ist unschädlich, weil die Berechnung der Zusatzleistungen gleichwohl festgelegt wird und nach der „B+B PKW Preisliste 2010“ erfolgt. Auf die ohnehin weitgehend unergiebigere Aussage des Zedenten im Verhandlungstermin kommt es danach nicht erheblich sein.

cc)
Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen kann die Klägerin auch die Kosten für die Anhängerkupplung in Höhe eines Betrages von 123,24 Euro nach § 249 Abs. 2 BGB ersetzt verlangen, weil auch das verunfallte Fahrzeug über eine solche Anhängerkupplung verfügte.

dd)
Gesonderte Kosten für einen Zusatzfahrer in Höhe eines Betrages von 163,10 Euro hat die Beklagte zu erstatten, § 249 Abs. 2 BGB. Dabei kommt es zum einen nicht darauf an, ob die angegebene Zusatzfahrerin das Fahrzeug tatsächlich nutzte. Maßgeblich ist allein, ob das angemietete Fahrzeug für die Nutzung auch durch Zusatzfahrer angemietet wurde. Bereits damit ist das mit der Nutzung des Fahrzeugs durch eine weitere Person verbundene Risiko eines intensiveren Fahrzeuggebrauchs eröffnet, welches mit den Kosten für den Zusatzfahrer abgedeckt werden soll. Keine Rolle spielt auch, ob der Geschädigte auf den Zusatzfahrer angewiesen war (OLG Köln, aaO, Rn. 70).

Die Klägerin kann darüber hinaus die Kosten für die Zustellung und Abholung des Fahrzeugs von jeweils 28,66 Euro ersetzt verlangen, § 249 Abs. 2 BGB (vgl. OLG Köln, aaO, Rn. 68). Der Umstand, dass der Zedent hier das zweite Fahrzeug bei der Klägerin selbst entgegengenommen hat, kann verschiedene Gründe haben, die weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind. Ein Grund kann etwa sein, dass der Zedent, nachdem ihm ein Fahrzeug ohne Anhängerkupplung vermietet worden war, sich näher mit dem Unternehmen der Klägerin befasst hat. Indes war er nicht dazu gehalten, von vornherein Recherchen zur Klägerin anzustellen oder gar zu prüfen, ob bei einem anderen Unternehmen Zustellkosten nicht erhoben wurden. Entscheidend ist nämlich, dass es sich bei diesen Kosten – worauf die Klägerin zu Recht hinweist – um solche handelt, die typischerweise von Mietwagenunternehmen in Rechnung gestellt werden und dass diese Kosten auch tatsächlich mietvertraglich vereinbart worden sind.

Weiter kann die Klägerin die Kosten für die Haftungsreduzierung in Höhe von 149,94 Euro ersetzt verlangen, § 249 Abs. 2 BGB. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen Vollkaskoschutz ohne Selbstbeteiligung besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob das Fahrzeug des Geschädigten in gleicher Weise versichert war, wenn der Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist. Dies ist nicht nur anzunehmen, wenn das beschädigte Fahrzeug schon älter war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich höherwertiges Fahrzeug angemietet wird, sondern generell, es sei denn, es lagen – hier nicht ersichtliche außer-

gewöhnliche Umstände vor Das Risiko der erneuten Verwicklung in einen insbesondere allein oder jedenfalls mitverschuldeten Schadensfall mit dem angemieteten Ersatzwagen ist grundsätzlich als erheblich und ebenfalls unfallbedingt anzusehen (OLG Köln, Urteil vom 10. November 2016 – 1-1 5 U 59/16 Rn. 22, juris). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung kann die Klägerin die Kosten für eine bloße Haftungsreduzierung auf einen Selbstbehalt von 400,00 Euro erst Recht ersetzt verlangen.

c)

Schließlich greift die Rüge der Berufung nicht durch, dass Amtsgericht habe übersehen, die dem Zedenten ersparten Eigenaufwendungen im Rahmen der Vorteilsausgleichung in Abzug zu bringen. Denn insoweit hat die Klägerin einen Abzug von 5 % bereits von der Klageforderung in Abzug gebracht. Sie weist im Übrigen zutreffend darauf hin, dass die Kosten der Haftungsreduzierung und der Zu- und Abstellkosten insoweit außer Betracht zu bleiben haben, weil diese Positionen mit der ersparten Abnutzung des eigenen Fahrzeugs nichts gemein haben. Insoweit ist nach Auffassung der Kammer ein pauschaler Abzug von 5 % nicht angezeigt, sondern vielmehr hinsichtlich jeder Position zu prüfen, ob tatsächlich eine Kostenersparnis entstanden ist (so auch schon BGH, Urteil vom 10.05.1963 – VI ZR 235/62 Rn 5 f, Juris).

3.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB.

4.

Die Klägerin hat weiter einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 EUR. Die Rechtsanwaltskosten sind aus einem Gegenstandswert in Höhe des berechtigten Schadenersatzanspruchs, d.h. 827,65 Euro, zu berechnen. Die 1,3 Geschäftsgebühr beläuft sich dabei auf 104 EUR. Zuzüglich 20 EUR Auslagenpauschale ergeben sich Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 Euro. (...)

Bedeutung für die Praxis

Das Berufungsgericht hat keine Zweifel an der Gültigkeit der aktuellen vom BAV für seine Mitglieder erstellten Abtretung. Diese verstoße nicht gegen das Transparenzgebot, da sie klar und für den Geschädigten durchschaubar formuliert sei. Es wird hinreichend deutlich, unter welchen Umständen er durch die Abtretung nicht von einer Zahlungsverpflichtung befreit ist. Zur Schätzung der Höhe erstattungsfähiger Mietwagenkosten ist anzumerken, dass sich die Mittelwertmethode im OLG-Bezirk Düsseldorf weiter verfestigt. Weder die Vorlage von Internet-Screenshots noch der Verweis auf die Internet-Nutzungsgewohnheiten der Bevölkerung begründen Zweifel an der so genannten Fracke-Methode. Das Berufungsgericht bestätigt zudem die Erstattungsfähigkeit der in der Schwacke-Liste aufgeführten Nebenkosten-Positionen. Wenn sie angefallen sind und erforderlich waren, sind diese Kosten vom Haftpflichtversicherer zusätzlich zu übernehmen.

Rechtsprechung

Nicht Fraunhofer, sondern Schwacke ist zur Mietwagenkostenschätzung anwendbar

1. Zur Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nach einem Unfall ist die Schwacke-Liste Automietpreisspiegel verwendbar.
2. Für die Anwendbarkeit der Schwacke-Werte spricht die nicht-anonyme Befragungsmethode, da hierdurch die Ergebnisse verlässlich und nachprüfbar werden.
3. Eine Verwendbarkeit der Fraunhofer-Liste ist nicht gegeben. Gegen die Anwendbarkeit der Fraunhofer-Werte spricht, dass Fraunhofer von der Versicherungswirtschaft beauftragt wurde und sich auf besondere Internetangebote stützt.
4. Im Fall einer Not- und Eilsituation hat der Geschädigte Anspruch auf die entstandenen Kosten, das unabhängig von der Frage der Erforderlichkeit.
4. Kosten vereinbarter und erforderlicher Nebenleistungen für Zustellung und Abholung sowie eine Ausrüstung mit wintertauglicher Bereifung sind zusätzlich erstattungsfähig.

*Landgericht Zwickau, Urteil vom 30.10.2020, Az. 6 S 25/20
(Vorinstanz Amtsgericht Zwickau, Urteil vom 04.12.2019, Az. 22 C 263/19)*

Sachverhalt

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsklägerin gegen XXX Beklagte und Berufungsbeklagte wegen Schadensersatz hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau durch Richterin am Landgericht XXX als Einzelrichterin

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2020 am 30.10.2020 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Amtsgerichts Zwickau vom 04.12.2019, Az: 22 C 263/19, abgeändert und wird die Beklagte unter Klageabweisung im übrigen – verurteilt, an die Klägerin 1.794,55 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 02.03.2019 sowie die für die außergerichtliche Tätigkeit entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 EUR netto nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten seit 10.05.2019 zu bezahlen
2. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision wird nicht zugelassen

Entscheidungsgründe

I.

Anstelle vom Tatbestand wird Bezug genommen auf die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung, § 540 Abs. 1 Satz Ziff. 1 ZPO (dort S. 2 - 4, hier Blatt 45 - 47 d.A.)

Mit Endurteil vom 04.12.2019, Az. 22 C 263/19, hat das Amtsgericht Zwickau die Beklagte - unter Klageabweisung im Übrigen - verurteilt, an die Klägerin 80,17 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 02.03.2019 sowie 70,20 EUR netto die außergerichtliche Tätigkeit entstandenen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 10.05.2019 zu bezahlen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin mit dem Antrag, unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts vom 23.05.2014, Az. 24 C 1354/12, wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin über die vom Amtsgericht in seinem Urteil bereits zugesprochenen 80,17 EUR weitere 1.780,63 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 02.03.2019 sowie über die vom Amtsgericht zugesprochenen 70,20 EUR weitere 144,80 EUR netto für die außergerichtliche Tätigkeit entstandenen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 10.05.2019 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Parteien wiederholten in der Berufungsinstanz im Wesentlichen ihren erstinstanzlichen Vortrag.

II.

Die Berufung ist zulässig und überwiegend begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte über den bereits außergerichtlich bezahlten Betrag in Höhe von 80,17 EUR hinaus einen Anspruch auf weiteren Schadensersatz wegen Mietwagenkosten in Höhe von 1.794,55 EUR. Im Übrigen (in Höhe von 4,25 EUR) war die Klage abzuweisen und die Berufung.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (jüngst wieder BGH Urteil vom 12. Februar 2019, Az. VI ZR 141/18 - zitiert nach juris RN 21 mwNW) kann der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand grundsätzlich auch den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann.

Ob der vom Geschädigten gewählte Tarif in diesem Sinne „erforderlich“ war, kann nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. nur a. a. O. zitiert nach juris RN 21, Urteil vom 26. April 2016, Az. VI ZR 563/15 zitiert nach juris RN 7, m. w. NW.) allerdings offenbleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten in der konkreten Situation ein günstigerer Tarif „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte. Denn in diesem Fall ist der vom Geschädigten tatsächlich gewählte Tarif schon wegen Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht erstattungsfähig; zu erstatten sind dann nur die Kosten, die dem Geschädigten bei Inanspruchnahme des günstigeren Tarifs entstanden wären (vgl. nur BGH a. a. O. - zitiert nach juris RN 21; vom

26. April 2016, Az. VI ZR 563/15 - zitiert nach juris RN 12).

Zwar führt die Benennung eines unstreitig günstigeren Anmietangebotes durch die gegnerische Versicherung grundsätzlich zu einem Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht des Geschädigten, wenn dieser das Angebot nicht annimmt. Ein solcher Fall liegt hier allerdings nicht vor. Zwar hat die Beklagte die Möglichkeit der günstigeren Anmietung vortragen, doch hat die Klägerin diesen Vortrag bereits erstinstanzlich bestritten. Ein Beweis wurde für den Vortrag der Beklagten nicht angeboten, so dass sie den Nachteil der Beweislosigkeit zu tragen hat.

b) Das Amtsgericht hat den Anspruch nur in geringem Umfang bejaht, weil es den Schaden gemäß § 287 ZPO anhand des Fraunhofer-Mietpreisspiegels mit einem Aufschlag von 30 % geschätzt hat und so bei der Anmietung eines Fahrzeugs der Wagenklasse 7 bei der Anmietung im Postleitzahlgebiet 08 erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von 648,77 EUR netto, 648,77 EUR brutto (inkl. Haftungsbeschränkung, Winterreifen, Zustellung, Abholung) errechnet hatte (vgl. Urteil S. 8, hier Bl. 51 d. A.).

Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Gleichwohl können in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung finden (vgl. BGH, Urteil vom 12.04.2011, Az. VI ZR 300/09, zitiert nach juris Rn 17 mit weiteren Nachweisen auf frühere Senatsrechtsprechung). Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, dass der Tatrichter in Ausübung des Ermessens nach § 287 ZPO (den „Normaltarif“ grundsätzlich auch auf der Grundlage des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ des Jahres, in dem sich der Unfall ereignet hat, im maßgebenden Postleitzahlgebiet (gegebenenfalls mit sachverständiger Beratung) ermitteln kann (vgl. BGH a. a. O. Rn. 17 mit Nachweisen). Der BGH stellt jedoch ausdrücklich klar, dass dies nicht bedeutet, dass eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen grundsätzlich rechtsfehlerhaft wäre (BGH Urteile vom 18.05.2010, Az. VI ZR 293/08 und vom 22.02.2011, Az. VI ZR 353/09, jeweils zitiert nach juris) Der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nach Ansicht des BGH nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Grundlage zu begründen (vgl. BGH, Urteil vom 12.04.2011, Az. VI ZR 300/09, zitiert nach juris Randnummer 18 mit weiteren Nachweisen). Allein der Umstand, dass die vorhandenen Markterhebungen im Einzelfall zu deutlich voneinander abweichenden Ergebnissen führen können, genügt nicht, um Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Erhebung als Schätzungsgrundlage zu begründen, vielmehr sind die Vor- und Nachteile der beiden Listen sorgfältig abzuwägen (so BGH a.a.O.).

Der Tatrichter ist bei der Verwendung geeigneter Listen grundsätzlich frei, insbesondere wenn das Gericht berechnete Zweifel an der Eignung einer Liste hat, kann es die Heranziehung einer bestimmten Liste ablehnen. Dabei darf das Berufungsgericht im Fall einer auf § 287 ZPO gründenden Entscheidung auch nach der Reform des Rechtsmittelrechts durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1887) den Prozessstoff auf der Grundlage der nach § 529 ZPO berücksichtigungsfähigen Tatsachen ohne Bindung an die Ermessensausübung des erstinstanzlichen Gerichts nach allen Richtungen von neuem prüfen und bewerten. Selbst wenn es die erstinstanzliche Entscheidung zwar für vertretbar hält, letztlich aber bei Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nicht für sachlich überzeugend, darf es nach seinem Ermessen eine eigene Bewertung vornehmen (so BGH a.a.O. Rn. 22 mit weiteren Nachweisen, so auch OLG Dresden, Urteil vom 18.12.2013, Az. 7 U 606/1).

Das Berufungsgericht schließt sich dem Teil der Instanzrechtsprechung, unter anderem der Auffassung des (OLG Dresden (a. a. O.) an, wonach grundsätzlich der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage im Sinne des § 287 ZPO der Vorzug vor dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel zu geben ist. Dem erkennenden Gericht erschließt sich nämlich nicht, weshalb einer von der Versicherungswirtschaft in Auftrag gegebenen Studie eine höhere Seriosität zukommen soll, als dem seit Jahren im Bereich der

Schadensregulierung als Schätzungsgrundlage anerkannter Liste des Schwacke-Instituts, die das Ergebnis einer Befragung einer Vielzahl von Autovermietungen ist. Die Schwacke-Liste ist nach Einschätzung des erkennenden Gerichts von einer weitaus größeren Neutralität gekennzeichnet, weil grundsätzlich anonymisierte Befragungen eine geringere Verlässlichkeit haben als personalisierte und damit zurückverfolgbare und überprüfbare Erhebungen (so auch LG Zwickau, Urteile vom 16.01.2012, Az. 1 O 609/10 und 19.01.2012 Az. 2 O 346/10). Darüber hinaus ist das in der Fraunhofer-Liste ausgewiesene Postleitzahlennetz grobmaschiger als die Klassifizierung in der Schwacke-Liste. Letztere werden den Umständen des Einzelfalles gerechter. Hinzu kommt, dass die Erhebung des Fraunhofer-Instituts auch Internet-Buchungen mit Besonderheiten einbezieht.

Die Argumentation des Amtsgerichts im konkreten Fall überzeugt nicht, dass „die Entstehungssituation der Fraunhofer-Liste hinnehmbar sei, weil keine Not- und Eilsituation vorliege“. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH, der sich das Berufungsgericht in ständiger Rechtsprechung angeschlossen hat, hat der Geschädigte nämlich in einer Not- und Eilsituation grundsätzlich überhaupt keine Pflicht, sich nach günstigeren Tarifen zu erkundigen. In einem solchen Fall, hat er grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der ihm in Rechnung gestellten Mietwagenkosten (vgl. nur BGH, Urteil vom 05. März 2013, Az. VI ZR 245/11 – zitiert nach juris RN 22 m. w. ResprNW.).

Die Beklagte wiederum hat keine Mängel aufgezeigt, die gegen die Nichtanwendbarkeit der Schwacke-Liste im konkreten Fall sprechen.

Für die Berechnung des „Normaltarifs“ nach der Schwacke-Liste kann als Schätzgrundlage der „Modus“ als der am häufigsten genannte Mietpreis innerhalb des maßgebenden Postleitzahlenbezirkes als überwiegend wahrscheinlich angesehen werden (vgl. BGH, Urteil vom 09.03.2010, Az. VI ZR 6/09, zitiert nach juris Rn 11 mit weiteren Nachweisen).

Unter Zugrundelegung dieser Berechnungsgrößen ergibt sich aus der Schwacke-Liste 2018 (Unfalljahr) für die Wagenklasse 7 im PLZ-Gebiet 080 (Anmietort) im Modus ein Wochentarif in Höhe von 1.335,18 EUR brutto (auch inkl. Haftungsbeschränkung). Dieser Wochentarif ist durch 7 Tage zu dividieren, was einen Tagstarif von 190,74 EUR ergibt. Für 12 Tage ergibt sich somit ein Tarif in Höhe von 2.288,88 EUR.

Die Zustell- und Abholkosten sowie Kosten für die Winterreifen hat das Amtsgericht entsprechend der Rechnung der Klägerin an den Geschädigten vom 26.02.2019 (Anlage K4. Bl. 9 d. A.) in Höhe von 70,00 EUR

(2 x 35,00 EUR) und 96,00 EUR (12 x 8,00 EUR) 19 % Mehrwertsteuer in Höhe von 31,54 EUR mithin 197,54 EUR anerkannt.

Mithin kann die Klägerin unter Schätzung des Grundtarifs nach der Schwacke-Liste insgesamt 2.486,42 EUR ersetzt verlangen. Abzüglich der bereits vorgerichtlich geleisteten Zahlung der Beklagten in Höhe von 691,87 EUR verbleibt eine berechnete Klageforderung in Höhe von 1.794,55 EUR. Im Übrigen (in Höhe von 4,25 EUR) war die Klage abzuweisen und die Berufung zurückzuweisen.

2.
Zinsen: §§ 286, 288 BGB.

3.
Dem vom Amtsgericht zutreffend festgestellten Anspruch auf Ersatz außergerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten ist für die Berechnung der Höhe eine begründete Hauptforderung in Höhe von 1.794,55 EUR zu Grunde zu legen, so dass – wie mit der Klage beantragt – 215,00 EUR netto ersetzt verlangt werden können.
(...)

Bedeutung für die Praxis

Das Berufungsgericht in Zwickau hebt eine erstinstanzliche Fraunhofer-Entscheidung des Amtsgerichtes auf und schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten nach Schwacke. Insbesondere wird dem Amtsgericht der Irrtum bescheinigt, dass Schwächen der Methode von Fraunhofer hinnehmbar seien, wenn es sich nicht um eine Eil- und Notsituation der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges handele. Das Landgericht schließt sich ganz generell den Anwendern der Schwacke-Liste an und verweist auf grundsätzliche methodische Probleme der Fraunhofer-Liste. Das Landgericht Zwickau geht dazu sehr genau auf die Kritikpunkte an den Listen ein. Ein vermeintlicher Schwacke-Nachteil wird dabei revidiert. Denn wenn die bei Schwacke verwendeten Preise nicht anonym zusammengetragen wurden, bedeutet dies für das Gericht, dass diese dadurch nachprüfbar und verlässlich werden. Das ist in Bezug auf eine Zusammenstellung von tausenden Werten zu einer Statistik ein gewichtiger Punkt. Zumal der Fraunhofer-Liste schon von Beginn an vorgeworfen wird, dass ihre Werte nicht nachvollziehbar seien und auch nicht überprüfbar. Zudem wird die – wenig transparente – Fraunhofer-Methodik durch die gemeinsame Vorarbeit mit der Versicherungswirtschaft seit Jahren angezweifelt. Das sieht auch das Gericht so und sieht die Liste der neutralen Schwacke-Organisation klar im Vorteil und lässt daher nur diese als Schätzgrundlage nach § 287 ZPO gelten.

Rechtsprechung

Kein konkretes Angebot, daher kein Verstoß gegen § 254 BGB

1. Die Geltendmachung lediglich eines Teils der offenen Beträge einer Mietwagenrechnung führt nicht zu einer unzulässigen Teilklage, wenn deutlich wird, dass der Kläger die offene Forderung aufgrund Mietwagenkosten damit als verbraucht ansieht.
2. Der vom Kläger geltend gemachte Normaltarif ist anhand des Mittelwertes der Listen von Schwacke und Fraunhofer zu schätzen.
3. Vom Grundwert des Normaltarifes ist ein Abzug wegen ersparter Eigenkosten in Höhe von 10 Prozent vorzunehmen.
4. Kosten erforderlicherer Nebenleistungen für eine erweiterte Haftungsreduzierung, Winterreifen sowie Zustellen und Abholen des Ersatzfahrzeuges sind zu erstatten.
5. Die Beklagte konnte nicht beweisen, dass sie dem Geschädigten ein vergleichbares und annahmefähiges Ersatzangebot unterbreitet hatte, das dieser aufgrund seiner Schadenminderungsobliegenheiten hätte annehmen müssen.

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin gegen XXX Beklagte hat das Amtsgericht Salzgitter im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 08.10.2020 am 09.10.2020 durch den Richter XXX für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 569,36 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.02.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Gebührenstreitwert wird im Beschlusswege auf die Streitwertstufe bis 1.000,00 € der Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 S. 3 GKG festgesetzt.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen

Entscheidungsgründe

I.

1.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten in tenorierter Höhe aus § 7 Abs. 1 StVG, 249 ff, 398 BGB in Verbindung mit § 115 VVG zu.

a.)

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine unzulässige Teilklage, § 253 Abs. 2 ZPO.

Bei Geltendmachung eines Teilbetrags aus der Summe mehrerer Ansprüche muss zwar angegeben werden, mit welchem Anteil bzw. in welcher Reihenfolge (bei Haupt- und Hilfsanträgen) die einzelnen Ansprüche geprüft werden sollen (BGH NJW 2014, 3298 mwN) (Greger in: Zöllner Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 253 ZPO, Rn. 15). Im vorliegenden liegt der Fall aber anders. Denn obwohl die Klägerin nicht die volle Differenz zwischen der Mietwagenrechnung und der von der Beklagten geleisteten Zahlungen geltend macht, wird aus der Klagebegründung deutlich, wie sich der in der Klage geltend gemachte Betrag zusammensetzt. Darüber hinaus macht die Klägerin deutlich, dass sie im Falle des Obsiegens ihre gesamte Forderung auf Ersatz der Mietwagenkosten als „verbraucht“ ansieht.

b.)

Nach der vom BGH aufgestellten Grundsätzen kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf.

Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (ständige Rechtsprechung, unter anderem BGH, VersR 2010, Seite 1053).

Holt der Geschädigte keine Vergleichsangebote ein, so kann er grundsätzlich nur den Normalpreis eines Mietwagens ersetzt verlangen. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn er sich in einer sogenannten Eil- oder Notsituation befunden hat, die ausnahmsweise eine hinreichende Erkundigung entbehrlich machen kann (vgl. etwa. BGH, Urteil vom 5.3.2013, VI ZR 245/11).

Zum Vorliegen einer solchen Eil- oder Notsituation trägt die Klägerin

nichts vor. Sie erklärt auch selber, dass ein Unfallersatztarif nicht geltend gemacht werde. Einen entsprechenden Aufschlag enthält seine Berechnung auch nicht, so dass lediglich Ersatz in Höhe des auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Normaltarifs verlangt werden kann.

Nach der Rechtsprechung des BGH (u.a. im Urteil vom 18.5.2010, VI ZR 293/08) können Listen und Tabellen bei der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO Verwendung finden. In Ausübung des tatrichterlichen Ermessens kann der Normaltarif auf der Grundlage des „Schwacke- Mietpreisspiegels“ im maßgebenden Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermittelt werden. Der entscheidende Senat des BGH hat es aber in der vorgenannten Entscheidung ausdrücklich auch nicht als rechtsfehlerhaft angesehen, eine Schätzung auf der Grundlage anderer Listen oder Tabellen, wie etwa der sogenannten „Fraunhofer-Liste“, vorzunehmen.

Das Gericht übt das tatrichterliche Ermessen dahingehend aus, dass es eine Kombination aus Schwacke-Liste und Fraunhofer-Mietpreisspiegel anwendet, wobei aus der Summe der einschlägigen Mietpreise dieser Listen das arithmetische Mittel zu bilden ist (vgl. auch: LG Braunschweig, Urteil vom 30.12.2015, 7 S 98/15 und zuletzt vom 26.9.2018, 4 O 275/18). Hieraus lässt sich ein annähernd realistischer Wert abbilden, da Kritiker der Schwacke-Liste überhöhte Werte, der Fraunhofer-Liste zu geringe Werte vorwerfen (LG Braunschweig, aaO; LG Stuttgart, Urteil vom 7.8.2015, 24 O 421/14).

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ergibt sich damit folgende Berechnung: Zunächst ist der Normaltarif nach den Tabellen über die telefonische Erhebung zu ermitteln. Im Postleitzahlengebiet 38 beträgt dieser nach dem Fraunhofer Mietpreisspiegel 2018 für einen Wagen der Gruppe 4 bei 7-tägiger Anmietung 196,38 €. Dieser Betrag ist durch 7 zu teilen und mit 13 (Tagen) zu multiplizieren. Es ergibt sich ein Betrag von 364,71 €. Bei Anwendung der Schwacke-Liste ergibt sich für das Postleitzahlengebiet 382, Klasse 4, Wochenpauschale, ein Betrag von 549,07 €. Dividiert durch 7 und multipliziert mit 13 folgt daraus ein Betrag von 1019,70 €. Das arithmetische Mittel beider Beträge ist 692,21 €.

Hiervon ist ein Abschlag von 10 % vorzunehmen, da ein klassengleiches Fahrzeug angemietet worden ist (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 77. Auflage, § 249, Rdn. 36), so dass sich ein Betrag von 622,99 € ergibt.

Auch die vor der Klägerin berechneten Nebenkosten sind ersatzfähig.

Hinzuzusetzen ist zunächst ein Zuschlag für Winterreifen (OLG Dresden, Urteil vom 12.06.2020, 4 U 2796/19, Rn. 19). Derartige Zuschläge sind im Fraunhofer Marktpreisspiegel nicht enthalten, jedoch bei Verwendung dieser Reifen anzusetzen, da eine derartige gesonderte Leistung nicht zwingend in die allgemeine Mietpreiskalkulation der Vermieter eingehen muss, sondern auch als Extraposition abgerechnet werden kann (vgl. auch: BGH, Urteil vom 5.3.2013, VI ZR 245/11). Im Hinblick auf die Höhe hat sich das Gericht an den arithmetischen Mitteln, die sich aus der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Mietpreisspiegel ergeben, orientiert. Danach können Winterreifen mit 10,17 € pro Tag berechnet werden. Aus der Multiplikation von 10,17 € x 13 Tagen ergibt sich ein Betrag von 132,21 €.

Die Kosten für das Überbringen und spätere Abholen des Mietwagens (57,40 €) sind grundsätzlich erstattungsfähige Nebenleistungen (OLG Dresden, Urteil vom 12.06.2020, 4 U 2796/19, Rn. 22).

Schließlich ist eine Haftungsreduzierung von 19,97 €, multipliziert mit 13 Tagen, ersatzfähig (259,61 €). Diese Kosten sind stets erstattungsfähig, unabhängig von der Frage, ob das bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug voll- oder teilkaskoversichert war (vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 23.5.2013, 7 S 380/12). Denn jeder Betroffene hat das Interesse, für eine etwaige Beschädigung des Mietwagens, der oftmals höherwertig ist als das eigene Fahrzeug, nicht oder nur in geringem Umfang aufkommen zu müssen.

Unter Addition sämtlicher Beträge ergibt sich eine Summe von 1.072,20 €. Unter Abzug des von der Beklagten bereits geleisteten Betrages von 502,84 €, ergibt sich der Betrag von 569,36 €, wie tenoriert.

2.
Vorliegend liegt auch kein Verstoß der Klägerin gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB vor

Zwar kann ein Unfallgeschädigter aufgrund der ihn gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB treffenden Schadensminderungspflicht auch dann gehalten sein, ein ihm vom Kfz-Haftpflichtversicherer vermitteltes günstigeres Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, wenn dem günstigeren Angebot ein Sondertarif zugrunde liegt, der ihm ohne Mithilfe des Versicherers außerhalb eines Unfallersatzgeschäfts nicht zur Verfügung stünde (Fortführung Senatsurteil vom 26. April 2016 - VI ZR 563/15, NJW 2016, 2402 Rn. 9; Abgrenzung zu Senatsurteilen vom 28. April 2015 - VI ZR 267/14, NJW 2015, 2110 Rn. 10 und vom 22. Juni 2010 - VI ZR 337/09, NJW 2010, 2725 Rn. 7 f.) (Rn. 24) (Rn. 97). (BGH, Urteil vom 12. Februar 2019 -VI ZR 141/18 Juris).

In der Form des von der Beklagten geschilderten Telefonats mit dem Geschädigten vom 25.11.2019 liegt aber kein konkretes Angebot. Denn bereits nach dem eigenen Vortrag der Beklagten ist der Geschädigte lediglich darüber informiert worden, dass ein vergleichbarer Mietwagen über die Autovermietung Enterprise „vermittelt“ werden könne und dieser Mietwagen an einem Ort seiner Wahl bereitgestellt werden könne. Es ergibt sich aber bereits aus der E-Mail vom 25.11.2019, dass bei Interesse des Geschädigten erst noch „alles Erforderliche“ hätte in die Wege

geleitet werden müssen. Es war damit noch gar nicht sicher, und daher für den Geschädigten verbindlich, ab wann der Geschädigte bei welcher Vermietungsstation sein Fahrzeug hatte entgegennehmen können. Dies ergibt sich auch nicht aus der Notiz über die verbindliche Beratung (Anlage BI, Bl. 59 d. A. (...))

Bedeutung für die Praxis

Der Vorwurf der Haftpflichtversicherung in Richtung des Geschädigten, er hätte ein Direktvermittlungsangebot des Versicherers annehmen können und sei daher auf den dort genannten Preis festgelegt, wird zurückgewiesen. Das Amtsgericht stimmt der Auffassung des Klägers zu, dass dem Geschädigten kein konkretes und annahmefähiges Angebot vorgelegen hat. Das Amtsgericht Salzgitter schließt sich damit der Rechtsprechung vieler Gerichte an, dass eine Vorgabe des gegnerischen Haftpflichtversicherers in Bezug auf die Anmietung zu einem bestimmten Preis bei einer kooperierenden Autovermietung keine Bindungswirkung entfalten kann, wenn das Angebot nicht konkret genug formuliert ist. Erfolgt dem Geschädigten gegenüber lediglich der Hinweis, man könne hier oder dort unproblematisch alles Erforderliche bekommen und man solle sich nur einfach dorthin wenden, kann das daher nach § 254 BGB nicht als ein qualifiziertes Direktvermittlungsangebot bewertet werden.

Kurz und praktisch

Desinfektionspauschale für Ersatzfahrzeug

Versicherer weigern sich, die Desinfektionspauschale bei Schadenersatzforderungen von reparierenden Werkstätten, begutachtenden Sachverständigen und vermietenden Mobilitäts-Dienstleistern zu erstatten.

So lässt sich als Autovermieter darauf reagieren:

„Wir erwarten von Ihnen die Nachzahlung unserer sehr moderat kalkulierten Desinfektionspauschale in Höhe von XX Euro für die - aus Corona-Gründen - erforderliche intensivere Reinigung und Desinfektion des Ersatzfahrzeuges vor der Vermietung. Denn unser Aufwand für Reinigung ist umfangreicher und um Desinfektionsarbeiten erhöht. Weiteres und teureres Reinigungsmaterial kommt zum Einsatz und die Tätigkeit verlängert sich erheblich im Vergleich zu bereits zuvor notwendigen Tätigkeiten des Abwischens und Aussaugens von Innenflächen im Fahrzeug sowie Berührungspunkten am Fahrzeug (Türklinken usw.).

Schadenrechtlich ist eine Corona-Pauschale grundsätzlich erstattungsfähig, wie die Gerichte einhellig urteilen (AG Heinsberg vom 04.09.2020, Az. 18 C 161/20; AG Kempten vom 14.10.2020, Az. 6 C 844/20; AG München vom 30.09.2020, Az. 331 C 13198/20; AG Aichach, Urteil vom 29.09.2020, Az. 101 C 560/20; AG Lünen, Urteil vom 14.10.2020, Az. 9 C 91/20; AG Landsberg/Lech, Urteil vom 15.10.2020, Az. 1 C 468/20; AG Ellwangen, Urteil vom 15.10.2020, 2 C 218/10; AG Sonthofen, Urteil vom 19.10.2020, Az. 1 C 368/20; AG Coburg, Urteil vom 26.10.2020, Az. 14 C 2259/20). Ein Vorwurf an den Geschädigten, er hätte bei einem Vermieter ohne Corona-Pauschale mieten müssen, geht fehl. Denn eine solche Reinigung und eine solche Kostenposition in nachvollziehbarer Höhe sind auch unabhängig von der Vermietung nach einem Unfall bei einer Miete durch einen Selbstzahler in seinem Interesse und für ihn nachvollziehbar. So sehen es Gerichte auch bei Corona-Pauschalen von Reparaturwerkstätten und Sachverständigen (Reinigung nach Besichtigung zur Gutachtenerstellung).

Im Übrigen ist es auch nicht überraschend, dass der Mehraufwand der Desinfektion berechnet wird, denn das kennt man inzwischen aus vielen Bereichen. Ärzte haben dafür inzwischen eine eigene Gebührenziffer, Friseure berechnen auf breiter Front einen Pauschalbetrag für den Zusatzaufwand, und dass auch Autohäuser diese Pauschale berechnen, geht aus obigen Urteilen hervor. Also darf der Geschädigte die Kosten auch für erforderlich halten.

Laut AG Heinsberg sind 60 Euro angemessen, ebenso auch AG Aichach. Und laut Studie der Interessengemeinschaft für Fahrzeugtechnik (IFL) liegt der Sachaufwand bei 7,50 Euro und der Arbeitsaufwand bei 18 Minuten. Folglich sind die von uns bei etwas anderen Kostenstrukturen als in den Autohäusern berechneten nur XX Euro ohne Weiteres erstattungspflichtig.

Zugegeben werden Mietwagen auch außerhalb der Corona-Gründe gereinigt, daher ist unsere Abrechnung mit den moderaten XX Euro so kalkuliert, dass wir (lediglich) von einer Verdopplung von Kosten und Arbeitsaufwand ausgehen. Denn mit dem Staubsauger und dem Staublappen kann man nicht desinfizieren.

Ein Einwand, dass solche Kosten nicht Teil der Schätzgrundlage sind und daher nicht zugesprochen werden können, geht ins Leere. Denn die Ersteller der Listen konnten im Voraus keine Pandemiesituation berücksichtigen und somit diese Werte nicht erheben. Und mit der IFL-Studie liegt eine Grundlage für die Schätzung vor.“

Anlage: IFL-Studie zur Fahrzeugdesinfektion zum Schutz von Mitarbeitern und Kunden aufgrund Corona

